

CITI BONUS EXPRESS OFFENSIV FUND I

Ergänzung zum Prospekt

Diese Ergänzung enthält Angaben zu den für Citi Bonus Express Offensiv Fund I (nachstehend der **Fonds**) von First Investment International Funds plc, einer offenen Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach irischem Recht, die von der Irish Financial Services Regulatory Authority, der irischen Finanzaufsichtsbehörde, genehmigt wurde, ausgegebenen Anteilen.

Hinsichtlich des Fonds und der Anteile, welche zum Fonds ausgegeben wurden, stellt diese Ergänzung einen Bestandteil dar und darf nur herausgegeben werden (im Gegensatz zum Verfahren bei früheren Empfängern des Prospekts), wenn der Prospekt beiliegt und im Zusammenhang damit gelesen wird.

Die im Prospekt definierten Wörter und Ausdrücke haben in dieser Ergänzung dieselbe Bedeutung, sofern in dieser Ergänzung nicht anderweitig angegeben.

First Investment International Funds plc

Ein Umbrellafonds mit getrennt haftenden Teilfonds

Eine als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach irischem Recht mit der Registriernummer 426580

Datum 30. Oktober 2007

DIE ZUM FONDS AUSGEBEBENEN ANTEILE SIND EIN KOMPLEXES INVESTITIONSPRODUKT FÜR SEHR GUT INFORMIERTE INVESTOREN. WENN SIE NICHT EIN SOLCHER INVESTOR SIND, MÜSSEN SIE SICH VOR DER ANLAGE IN DIE ANTEILE ANGEMESSEN BERATEN LASSEN.

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Informationen	3
Transaktionszusammenfassung.....	5
Risikofaktoren.....	15
Bedingungen der Anteile, die eine Beteiligung am Fonds darstellen.....	24
Weitere Informationen	34
Definitionen	35
Anhang 1 - Angaben hinsichtlich der Strategie	42
Anhang 2 - Angaben hinsichtlich des Zugrunde liegenden Indexes	52

WICHTIGE INFORMATIONEN

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG. BEVOR SIE ANTEILE ERWERBEN, WELCHE ENTSPRECHEND DER BESCHREIBUNG IN DIESER ERGÄNZUNG EINEN ANTEIL IM FONDS BEGRÜNDEN, SOLLTEN SIE SICHER SEIN, DASS SIE DIE BESCHAFFENHEIT EINER SOLCHEN INVESTITION UND DIE DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN VOLLSTÄNDIG VERSTANDEN HABEN, UND DASS SIE SICH AUCH ÜBER IHRE EIGENE PERSÖNLICHE LAGE IM KLAREN SIND. WENN SIE ZWEIFEL HABEN BEZÜGLICH DES INHALTS DIESER ERGÄNZUNG, LASSEN SIE SICH VON EINEM PROFESSIONELLEN BERATER UNTERSTÜTZEN.

Die Investmentgesellschaft beabsichtigt, den Fonds mit der Wertentwicklung der Referenzanlage durch Investieren in Derivat-Kontrakte für den Fonds zu verknüpfen. Die Derivat-Kontrakte sind darauf ausgerichtet, den Fonds der Strategie auszusetzen, die ihn ihrerseits der Wertentwicklung des Zugrunde liegenden Indexes aussetzt. Die mit der Verwendung der Derivate verbundenen Risiken sind im Prospekt allgemein beschrieben (siehe Abschnitt „Risikofaktoren“) sowie in dieser Ergänzung (siehe Abschnitt „Risikofaktoren“).

Eignung der Anteile

Bitte informieren Sie sich über (a) die möglichen steuerlichen Folgen, (b) die rechtlichen und regulatorischen Erfordernisse, (c) jegliche Devisenbeschränkungen oder Erfordernisse bei der Devisenkontrolle und (d) alle anderen erforderlichen staatlichen oder sonstigen Genehmigungen oder Formalitäten nach den Gesetzen des Landes, in welchem sich Ihre Organisation befindet, Sie Ihre Staatsbürgerschaft, Ihren Wohnsitz haben oder welches für den Kauf, den Besitz oder die Veräußerung der Anteile eine Rolle spielt.

Der Wert der Anteile kann sich nach oben oder unten entwickeln und Sie erhalten möglicherweise nicht den ursprünglich investierten Betrag zurück. Lesen Sie den Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt sowie den Abschnitt „Risikofaktoren“ in dieser Ergänzung durch; darin werden bestimmte Risiken, die Sie bedenken sollten, besprochen.

Eine Investition in die Anteile eignet sich nur für Sie, wenn Sie (entweder allein oder mithilfe geeigneter Finanzberater oder sonstiger Berater) die Vorzüge und Risiken einer solchen Investition bewerten können und über ausreichend Mittel verfügen, um eventuelle Verluste infolge einer solchen Investition verkraften zu können. Die Inhalte dieses Dokuments sollen keine Empfehlung bezüglich rechtlicher, steuerlicher, anlagentechnischer oder sonstiger Angelegenheiten darstellen und dürfen auch nicht in dieser Hinsicht ausgelegt werden.

Verantwortung

Die Verwaltungsratsmitglieder (deren Namen unter „Management der Investmentgesellschaft – Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft“ im Prospekt aufgeführt sind) übernehmen die Haftung für die im Prospekt und der Ergänzung enthaltenen Angaben. Die in dieser Ergänzung enthaltenen Informationen zusammen mit dem Prospekt (in der jeweiligen ergänzten, geänderten oder erweiterten Version dieser Ergänzung) stimmen nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder mit den Tatsachen zum Stand dieser Ergänzung überein und darin ist nichts ausgelassen, was die Bedeutung dieser Informationen beeinträchtigen könnte.

Notie rung

Es wird ein Antrag bei der *Irish Stock Exchange* (irische Börse) auf Zulassung zum Handel der emittierten und zur Emission zur Verfügung stehenden Anteile sowie auf Aufnahme in die *Official List of the Irish Stock Exchange* - in das amtliche Kursblatt der *Irish Stock Exchange* – am Erstbegebungstag oder in den Tagen davor oder danach gestellt. Diese Ergänzung und der Prospekt mit Stand vom 9. Oktober 2006 umfassen die Notierungseinzelheiten für die Notierung der Anteile in der *Official List*.

Allgemein

Diese Ergänzung enthält Informationen bezüglich der Anteile und des Fonds. Sie müssen außerdem den Prospekt durchlesen, welcher gesondert neben diesem Dokument besteht und die Investmentgesellschaft beschreibt sowie allgemeine Informationen über die Angebote von Anteilen an der Investmentgesellschaft liefert. Sie sollten bezüglich der Anteile keinerlei Maßnahmen ergreifen, wenn Sie keine Ausgabe des Prospekts erhalten haben. Bei jeglicher Inkonsistenz zwischen den Inhalten des Prospekts und dieser Ergänzung ist der Inhalt dieser Ergänzung hinsichtlich dieser Inkonsistenz maßgeblich. Diese Ergänzung und der Prospekt müssen beide vollständig und sorgfältig gelesen werden, bevor irgendeine Investitionsentscheidung hinsichtlich der Anteile getroffen wird.

Ausgabe dieser Ergänzung und Verkaufsbeschränkungen

Diese Ergänzung darf nicht herausgegeben werden, sofern nicht eine Ausgabe des Prospekts beiliegt (im Gegensatz zum Verfahren bei früheren Empfängern des Prospekts). Der Vertrieb dieser Ergänzung und das Emissionsangebot oder der Kauf der Anteile kann in bestimmten Rechtssystemen beschränkt sein. Wenn Sie eine Ausgabe dieser Ergänzung und/oder den Prospekt erhalten, dürfen Sie diese(s) Dokument(e) nicht behandeln, als begründeten diese ein Angebot, eine Einladung oder Bitte zur Zeichnung irgendwelcher Anteile, sofern nicht im entsprechenden Rechtssystem ein solches Angebot, eine solche Einladung oder Bitte an Sie rechtlich ergehen darf ohne die vorherige Registrierung oder Erfüllung rechtlicher Voraussetzungen, oder es klar aus der Ergänzung bzw. dem Zusatz hinsichtlich des entsprechenden Rechtssystems hervorgeht, dass alle Registrierungen und rechtlichen Voraussetzungen für das entsprechende Rechtssystem erfüllt sind. Wenn Sie die Gelegenheit zum Kauf jeglicher Anteile wahrnehmen möchten, müssen Sie sich selbst darüber informieren und alle gültigen Gesetze und Vorschriften des entsprechenden Rechtssystems beachten. Im Besonderen sollten Sie sich hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen zu dieser Zeichnung sowie über jegliche gültigen Vorschriften der Devisenkontrolle und Steuern des Landes erkundigen, in welchem Sie Ihre Organisation, Ihr Staatsbürgerschaft oder Ihren Wohnsitz haben.

TRANSAKTIONSZUSAMMENFASSUNG

Allgemein

Das Folgende ist ein allgemeiner, darstellender Überblick der Struktur, die den Anteilen jeder Klasse, die in Bezug auf den Fonds ausgegeben werden, zugrunde liegt. Es ist beabsichtigt, Verständnis zu schaffen, wie die Anteile jeder Klasse dem anwendbaren Referenzwert (wie unten beschrieben) und der Natur dieser Beteiligung ausgesetzt sind. Diese allgemeine Übersicht wird in ihrer Gesamtheit durch den verbleibenden Inhalt der Ergänzung und des Prospekts beschrieben. Großgeschriebene Begriffe, die in dieser Transaktionszusammenfassung verwendet werden, haben die Bedeutung, die sie im Rest der Ergänzung haben.

Der Fonds

Der Fonds ist für Anleger bestimmt, die der Ansicht sind, dass der Zugrunde liegende Index (der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index) sich mindestens mäßig entwickeln wird, da die Strategie, der der Fonds durch die Derivat-Kontrakte ausgesetzt ist, typischerweise dafür bestimmt ist, Zuwachsbeträge zu erzeugen (die in die Strategie wieder angelegt werden), wo der Zugrunde liegende Index steigt und Verluste zu begrenzen, wo der Zugrunde liegende Index fällt, vorausgesetzt dass der Zugrunde liegende Index nicht um einen bedeutenden Betrag irgendwann zwischen jedem Strategie-Neufeststellungsdatum fällt.

Das Anlageziel des Fonds ist, Anteilseigner jeder Klasse eine Rendite zu geben, die die Wertentwicklung des Referenzwerts widerspiegelt (nach Berücksichtigung von bestimmten Gebühren und Kosten). Der Referenzwert ist die Citi EURO STOXX Bonus Express Offensiv Strategie I (nachstehend die Strategie).

Zum Erreichen des Anlageziels wird die Gesellschaft für den Fonds Derivat-Kontrakte abschließen und dadurch den Fonds dem Referenzwert aussetzen. Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Anteilsklasse wird deswegen vom Wert der Derivat-Kontrakte abhängen. Zum Nachkommen der Anlagebeschränkungen, die auf die Gesellschaft anwendbar sind, werden die Derivat-Kontrakte abgesichert.

Der Referenzwert

Der Referenzwert ist die Citi EURO STOXX Bonus Express Offensiv Strategie I (nachstehend die Strategie). Diese Anlagestrategie basiert in der Regel auf Vorschriften, sie wird vom Strategie-Sponsor (Citigroup Global Markets Limited) gefördert, welcher dafür bestimmt ist, einen Zuwachsbetrag kurz nach jedem jährlichen Beobachtungsdatum fiktiv zu zahlen, wenn der Stand des Zugrunde liegenden Indexes (der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index) an diesem Beobachtungsdatum auf dessen Stand oder über dem Stand des jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatums ist.

Wenn zum Beispiel der Stand des Zugrunde liegenden Indexes am Stichtag der Strategie 100 ist und der Stand des Zugrunde liegenden Indexes am zweiten Beobachtungsdatum nach dem Stichtag 115 ist, wird die Strategie fiktiv einen Zuwachsbetrag zahlen. Dieses Szenario wird im Szenario 3 auf Seite 9 dieses Dokuments ausführlicher dargestellt.

Wenn der Stand des Zugrunde liegenden Indexes an einem der fünf aufeinanderfolgenden Beobachtungsdaten nicht auf dessen Stand oder über dem Stand am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum war und der Zugrunde liegende Index zu keinem Zeitpunkt während

dieses fünfjährigen Zeitraums auf oder unter einem bezeichneten Barrier-Level war, wird ein Zuwachsbetrag von der Strategie fiktiv bezahlt.

Wenn zum Beispiel der Stand des Zugrunde liegenden Indexes am Stichtag 100 ist und der Stand des Zugrunde liegenden Indexes an jedem der fünf aufeinanderfolgenden jährlichen Beobachtungsdaten nach dem Stichtag niemals höher als 90 war und zu keinem Zeitpunkt während des fünfjährigen Zeitraums der Stand des Zugrunde liegenden Indexes auf oder unter einem Barrier-Level von 75 war, wird ein Zuwachsbetrag fiktiv bezahlt. Dieses Szenario wird im Szenario 16 auf Seite 10 dieses Dokuments ausführlicher dargestellt.

Wenn jedoch der Zugrunde liegende Index irgendwann auf oder unter dem bezeichneten Barrier-Level war, wird von der Strategie kein Zuwachsbetrag fiktiv bezahlt, und die Beteiligung der Strategie wird um einen Prozentsatz gesenkt, der mit der Wertentwicklung des Zugrunde liegenden Indexes zusammenhängt. Jegliche Senkung wird den Wert der Derivat-Kontrakte vermindern, und setzt dadurch den Fonds der Strategie aus, und diese ihrerseits dem Nettoinventarwert der Klasse A – Anteile. Dieses Szenario wird in den Szenarien 17 und 22 auf Seite 10 dieses Dokuments dargestellt.

Der Zuwachsbetrag, der hinsichtlich jeglichen Beobachtungsdatums fiktiv gezahlt wird, wird ein Betrag gleich dem fiktiven Strategiewert (EUR 100 am Stichtag) sein, multipliziert mit dem größeren Wert von (a) der Zahl der vollständigen Jahre seit dem vorausgehenden Strategie-Neufeststellungsdatum, multipliziert mit (c) der Wachstumsrate sein, die nicht weniger als die 3-Monats-Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) plus 2 Prozent sein kann, und (b) die Prozentänderung des Zugrunde liegenden Indexes an derartigem Beobachtungsdatum seit dem jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum multipliziert mit der Partizipationsrate (welche nicht weniger als 50 Prozent sein wird.).

Jeglicher Zuwachsbetrag, der von der Strategie fiktiv zahlbar ist, wird (nach Abzug von Gebühren) in die Strategie wieder angelegt, durch die vermehrte Beteiligung des Fonds unter den Derivat-Kontrakten an der Strategie. Diese Steigerung in der Beteiligung wird den Nettoinventarwert der Klasse A – Anteile erhöhen.

Bei jeder Gelegenheit, zu der ein Zuwachsbetrag fiktiv zahlbar ist oder die Beteiligung der Strategie gesenkt wird, werden die Geschäftsbedingungen der Strategie durch den Strategie-Sponsor neu festgesetzt, indem maßgebende Marktbedingungen, Termingeschäft- und Optionskontrakte bezüglich dem Zugrunde liegenden Index und derartige Informationen, Bedingungen und Faktoren, die der Strategie-Sponsor für relevant erachtet (gemäß den oben beschriebenen Mindestständen), berücksichtigt werden.

Die Strategie ist vereinheitlicht. Am Stichtag (18. Februar 2008) ist der Wert einer Einheit der Strategie (der Strategiewert) EUR100. Der Strategiewert für jeden folgenden Strategie-Geschäftstag stellt den Wert dar, der an diesem Datum vom Strategie-Sponsor auf EUR100 bestimmt wurde und am Stichtag in die Strategie angelegt wurde.

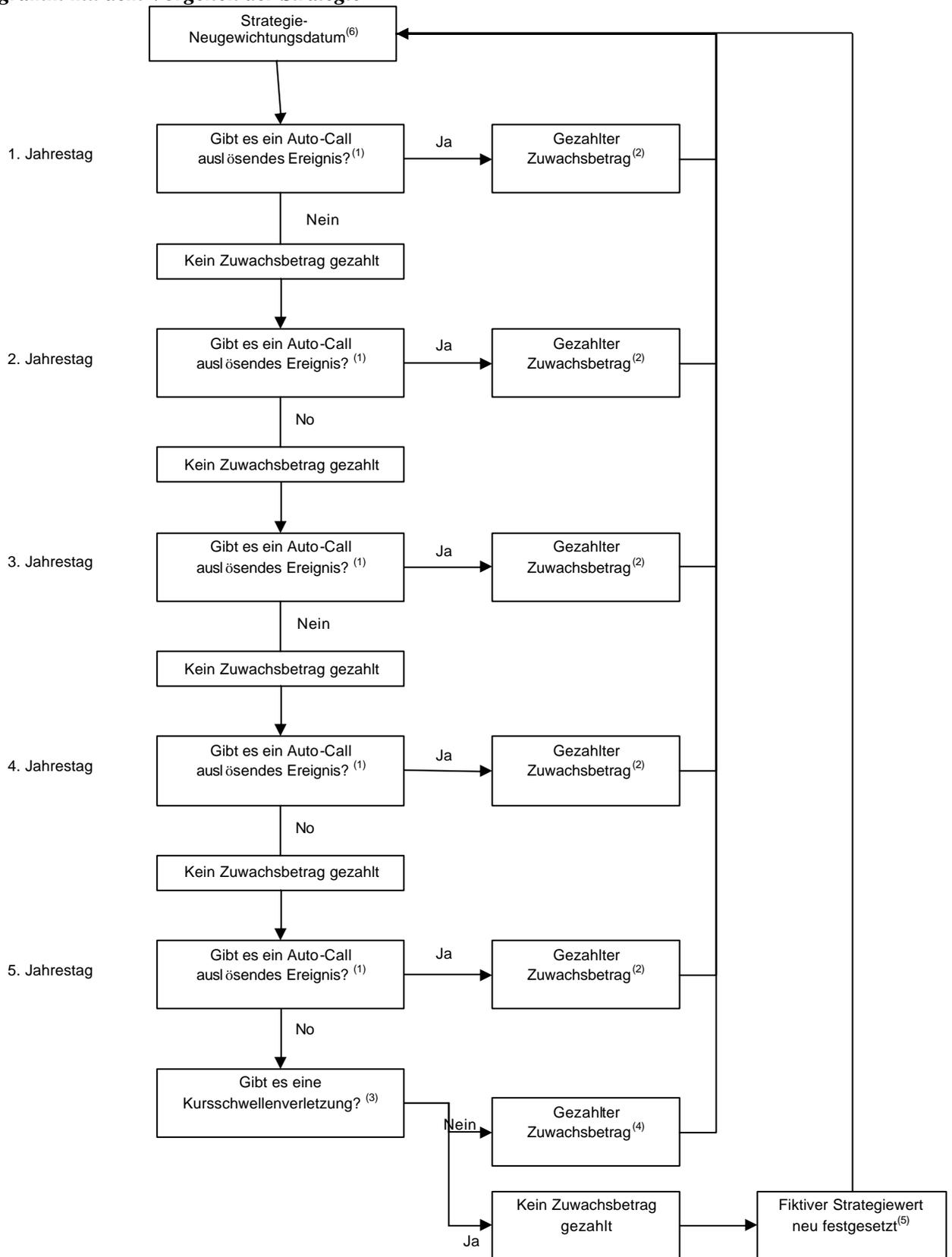
Die Tabelle auf der folgenden Seite legt dar, wie die Strategie vorgeht. Hypothetische Szenarien, wie die Strategie sich entwickeln kann, sind auf den Seiten 9 und 10 dargestellt. Für eine ausführlichere Beschreibung der Strategie siehe Anhang 1 – Angaben hinsichtlich der Strategie

– Teil I – Beschreibung der Strategie.

Die oben erwähnten hypothetischen Szenarien, wie ein Referenzwert sich entwickeln kann, wurden nur zur Darstellung eingeschlossen und sind nicht vollständig. Bevor Sie es in Betracht ziehen, in Klasse A – Anteile anzulegen, sollten Sie sorgfältig alle in diesem

Dokument eingeschlossenen Informationen inklusive anderer hypothetischer Szenarien, die auf Seiten 9 und 10 dieses Dokuments dargestellt werden, bedenken.

Diagramm mit dem Vorgehen der Strategie⁽⁷⁾



Hinweise:

- (1) Es wird ein Auto-Call auslösendes Ereignis eintreten, wenn der Stand des Zugrunde liegenden Indexes am entsprechenden Datum gleich 100 Prozent oder höher als 100 Prozent dessen Stands am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum ist. Siehe Strategie-Bedingung 2 für weitere Informationen.
- (2) Der Zuwachsbetrag in diesem Szenario wird der fiktive Strategiewert sein, multipliziert mit dem größeren Wert der (a) anwendbaren Wachstumsrate multipliziert mit der Zahl der vollständigen Jahre seit dem vorausgehenden Strategie-Neufeststellungsdatum und (b) der anwendbaren Partizipationsrate multipliziert mit der prozentualen Änderung der Zugrunde liegenden Indexes seit dem vorausgehenden Strategie-Neufeststellungsdatum wie dargestellt in der Strategie-Bedingung 2(a). Die Wachstumsrate wird nicht weniger als die 3-Monats-Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) (wie am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum) plus 2 Prozent sein. Die Partizipationsrate wird nicht weniger als 50 Prozent sein. Jede der Wachstums- und Partizipationsraten wird zum jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum festgelegt.
- (3) Es wird sich eine Kursschwellenverletzung ereignen, wenn an einem Tag seit dem vorausgehenden Strategie-Neufeststellungsdatum der Stand des Zugrunde liegenden Indexes zu irgendeinem Zeitpunkt (einschließlich innerhalb eines Tages) auf oder unter dem Barrier-Level ist, das am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum bezeichnet wird. Das Barrier-Level wird nicht höher als 75 Prozent des Stands des Zugrunde liegenden Indexes am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum sein.
- (4) Der Zuwachsbetrag in diesem Szenario wird der fiktive Strategiewert sein, multipliziert mit der dann anwendbaren Wachstumsrate multipliziert mit fünf. Siehe Strategie-Bedingung 2(b) für weitere Informationen.
- (5) Der fiktive Strategiewert wird um einen Prozentsatz gleich dem Prozentsatz gesenkt, um den der Zugrunde liegende Index – Stand niedriger ist als der Zugrunde liegende Index—Stand am vorhergehenden Strategie-Neufeststellungsdatum. Am Stichtag ist der fiktive Strategiewert EUR100. Siehe Strategie-Bedingung 3(c) für weitere Informationen.
- (6) An jedem Strategie-Neufeststellungsdatum wird der Strategie-Sponsor die Geschäftsbedingungen der Strategie (die Wachstumsrate, die Partizipationsrate und das Barrier-Level) nach eigenem Ermessen neu festsetzen. Bei der Neufestsetzung der Geschäftsbedingungen der Strategie wird der Strategie-Sponsor danach streben, die Strategie neu festzusetzen, sodass sie Geschäftsbedingungen hat, die der Strategie-Sponsor für so zweckmäßig wie möglich für die Geschäftsbedingungen hält, die beim Stichtag Anwendung finden, unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen, Termin- und Optionskontrakte bezüglich dem Zugrunde liegenden Index und derartige Informationen, Bedingungen und Faktoren, die der Strategie-Sponsor für relevant erachtet. Siehe Strategie-Bedingung 3(a), 3(b) und 3(c) für weitere Informationen.
- (7) Der Nettoinventarwert je Klasse A-Anteil hängt weitgehend vom Wert der Derivat-Kontrakte ab, durch die der Fonds der Strategie ausgesetzt ist. Der Nettoinventarwert je Klasse A-Anteil wird auch von Gebühren und Auslagen (siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Gebühren" unten) und jeglichen zusätzlichen liquiden Mitteln beeinflusst. Dieses Diagramm zeigt, wie die Strategie arbeitet.

Hypothetische Beispiele

Unten dargestellt sind Tabellen, die hypothetische Szenarien zeigen, wie die Strategie sich an jedem der fünf jährlichen Beobachtungsdaten nach dem Stichtag entwickeln kann.

Beobachtungsdatum in jedem der Jahre 1 - 4

Szenario	Beobachtungsdatum	Stand des EURO STOXX 50® Index am Beobachtungsdatum ¹	Gab es ein Auto-Call auslösendes Ereignis am Beobachtungsdatum? ² (Ja/Nein)	Strategie-Neufeststellung (Ja/Nein)	Strategiewert am Beobachtungsdatum	Strategiewert am Strategie-Geschäftstag nach Beobachtungsdatum ³	Fiktiver Strategiewert am Strategie-Geschäftstag nach Beobachtungsdatum ^{3,5}	Nettoinventarwert je Klasse A-Anteil am Beobachtungsdatum ⁷
1	Jahr 1	105%	Ja	Ja	110% ⁴	100%	100%	108,50%
2	Jahr 1	90%	Nein	Nein	95% ⁶	95% ⁶	100%	93,50%
3	Jahr 2	115%	Ja	Ja	120% ⁴	100%	100%	117,00%
4	Jahr 2	80%	Nein	Nein	87% ⁶	87% ⁶	100%	84,00%
5	Jahr 2	150%	Ja	Ja	125% ⁴	100%	100%	122,00%
6	Jahr 3	110%	Ja	Ja	130% ⁴	100%	100%	125,50%
7	Jahr 3	70%	Nein	Nein	74% ⁶	74% ⁶	100%	69,50%
8	Jahr 4	140%	Ja	Ja	140% ⁴	100%	100%	134,00%
9	Jahr 4	60%	Nein	Nein	59% ⁶	59% ⁶	100%	53,00%

1. Der Stand des EURO STOXX 50® Index (der Zugrunde liegende Index) am anwendbaren jährlichen Beobachtungsdatum wird als Prozentsatz dessen Schlussstands am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum (nämlich der Stichtag, der als Erstbegebungstag der Klasse A - Anteile festgesetzt ist) ausgedrückt;

2. Ein Auto-Call auslösendes Ereignis wird eintreten, wenn der Stand des EURO STOXX 50® Index gleich 100% oder höher als 100% des Schlussstands am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum (der Stichtag) ist;

3. Nimmt an, dass die Strategie neu festgestellt wird, und zwar am Strategie-Geschäftstag, der unmittelbar auf das Beobachtungsdatum folgt, an dem ein Auto-Call auslösendes Ereignis eintritt. Die Strategie-Bedingungen setzen voraus, dass die Strategie bis zu 20 Strategie-Geschäftstage nach dem entsprechenden Beobachtungsdatum (außer unter außergewöhnlichen Umständen) neu festgestellt wird.

4. Ausgedrückt als Prozentsatz des Strategiewerts am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum (der Stichtag). Dies wird ein Betrag sein gleich dem fiktiven Strategiewert (100%) plus dem fiktiven Strategiewert multipliziert mit dem größeren der folgenden Werte von (a) der gültigen Wachstumsrate (angenommene 10% nur zur Darstellung) multipliziert mit der Zahl der vollständigen Jahre seit dem vorausgehenden Strategie-Neufeststellungsdatum und (b) der gültigen Partizipationsrate (angenommen, dass 50% die niedrigstmögliche Rate nur zur Darstellung ist) multipliziert mit der prozentualen Änderung des Zugrunde liegenden Indexes seit dem vorausgehenden Strategie-Neufeststellungsdatum, wie in den Strategie-Bedingungen dargelegt.

5. Ausgedrückt als Prozentsatz des fiktiven Strategiewerts am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum (der Stichtag).

6. Der Strategiewert wird den Mark-to-Market - Wert einer Einheit der Strategie wie am entsprechenden Strategie-Geschäftstag wiedergeben und ist in dieser Tabelle nur zur Darstellung eingeschlossen. Der tatsächliche Strategiewert wird vom Strategiesponsor bestimmt und gibt Bedingungen auf den Kapitalmärkten, Zinssätze, Dividenden, Volatilitäten (realisiert und implizit durch den Markt), Angebot- und Nachfragefaktoren und derartige Modell- und Mengenannahmen, die der Strategiesponsor und/oder der Markt bei der Bewertung von Derivaten berücksichtigt, wieder.

7. Der Nettoinventarwert je Klasse A-Anteil (ausgedrückt als % des Nettoinventarwert s je Klasse A-Anteil am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum (dem Stichtag) und unter der Annahme, dass die Gesamt-Vertriebsstellengebühr und Manager- und Verwaltungsgebühr 1,5% des Nettoinventarwerts sind je Klasse A-Anteil am Stichtag), wurde nur zur

Darstellung eingeschlossen und sollte nicht als Anzeichen dafür genommen werden, wie der tatsächliche Nettoinventarwert je Klasse A-Anteil sein wird. Der Nettoinventarwert je Klasse A-Anteil wird weitgehend vom Wert der Derivat-Kontrakte abhängen, er wird aber auch von Gebühren und Auslagen (siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Gebühren" unten) und jegliche zusätzliche liquide Mittel beeinflusst werden. Die Berechnungsstelle wird bezüglich der Derivat-Kontrakte Bewertungen der Derivat-Kontrakte dem Verwalter übergeben. Derartige Bewertungen hängen von den Bedingungen auf den Wertpapiermärkten, von Zinssätzen, Dividenden, Volatilitäten (realisiert und implizit durch den Markt), Angebot- und Nachfragefaktoren und anderen derartigen Modell- und Mengennahmen ab, die die Berechnungsstelle und /oder der Markt bei der Bewertung der Derivate berücksichtigt.

Beobachtungsdatum im Jahr 5

Szenario	Stand der EURO STOXX 50® Index am Beobachtungsdatum ¹	Gab es ein Auto-Call auslösendes Ereignis am Beobachtungsdatum? ² (Ja/Nein)	Kursschwellenverletzung ereignet (Ja/Nein) ³	Strategie-Neufeststellung (Ja/Nein)	Strategiewert am Beobachtungsdatum	Strategiewert am Strategietag nach Beobachtungsdatum ⁴	Fiktiver Strategiewert am Strategietag nach Beobachtungsdatum ^{4,7}	Nettoinventarwert je Klasse A-Anteil am Beobachtungsdatum
10	220%	Ja	Nein	Ja	160% ⁵	100%	100%	152,50%
11	160%	Ja	Nein	Ja	150% ⁵	100%	100%	142,50%
12	130%	Ja	Nein	Ja	150% ⁵	100%	100%	142,50%
13	120%	Ja	Nein	Ja	150% ⁵	100%	100%	142,50%
14	110%	Ja	Nein	Ja	150% ⁵	100%	100%	142,50%
15	100%	Ja	Nein	Ja	150% ⁵	100%	100%	142,50%
16	90%	Nein	Nein	Ja	150% ⁶	100%	100%	142,50%
17	90%	Nein	Ja	Ja	90%	90%	90%	82,50%
18	80%	Nein	Nein	Ja	150% ⁶	100%	100%	142,50%
19	80%	Nein	Ja	Ja	80%	80%	80%	72,50%
20	70%	Nein	Ja	Ja	70%	70%	70%	62,50%
21	60%	Nein	Ja	Ja	60%	60%	60%	52,50%
22	50%	Nein	Ja	Ja	50%	50%	50%	42,50%

- Der Stand des EURO STOXX 50 Index (der Zugrunde liegende Index) wird als Prozentsatz dessen Schlusstands am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum (der Stichtag, der als Erstbegebungstag der Klasse A – Anteile festgesetzt ist) ausgedrückt.
- Ein Auto-Call auslösendes Ereignis tritt ein, wenn der Stand des EURO STOXX 50 Index gleich 100% oder höher als 100% des Schlusstands am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum, dem Stichtag, ist.
- Nimmt an, dass eine Kursschwellenverletzung eintreten wird, wenn der Stand des EURO STOXX 50 Index zu jeglichem Zeitpunkt gleich 75% oder unter 75% des Schlusstands am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum (der Stichtag) ist; Dies ist der höchste potenzielle Prozentsatz, auf den das Barrier-Level festgesetzt werden kann.

4. Nimmt an, dass die Strategie am Strategie-Geschäftstag neu gewichtet wird, der unmittelbar auf das Beobachtungsdatum im Jahr 5 folgt. Die Strategie-Bedingungen setzen voraus, dass die Strategie bis zu 20 Strategie-Geschäftstage nach dem entsprechenden Beobachtungsdatum (mit Ausnahme unter außergewöhnlichen Umständen) neu gewichtet wird.
5. Ausgedrückt als Prozentsatz des Strategiewerts am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum (der Stichtag). Dies wird ein Betrag gleich dem fiktiven Strategiewert (100%) sein plus dem fiktiven Strategiewert multipliziert mit dem größeren der folgenden Werte von (a) der gültigen Wachstumsrate (angenommene 10% nur zur Darstellung) multipliziert mit fünf; und (b) der gültigen Partizipationsrate (angenommen, dass 50% die niedrigstmögliche Rate nur zur Darstellung ist) multipliziert mit der prozentualen Änderung des zugrunde liegenden Indexes seit dem vorausgehenden Strategie-Neufeststellungsdatum, wie in den Strategie-Bedingungen dargelegt.
6. Ausgedrückt als Prozentsatz des Strategiewerts am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum (der Stichtag). Dies wird ein Betrag gleich dem fiktiven Strategiewert (100%) plus dem fiktiven Strategiewert multipliziert mit der entsprechenden Wachstumsrate (angenommene 10% nur zur Darstellung) multipliziert mit fünf sein.
7. Ausgedrückt als Prozentsatz des fiktiven Strategiewerts am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum (der Stichtag).
8. Der Nettoinventarwert je Klasse A-Anteil (ausgedrückt als % des Nettoinventarwerts je Klasse A-Anteil am jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum, welches der Stichtag ist) und unter der Annahme, dass die Gesamt-Vertriebsstellengebühr und Manager- und Verwaltungsgebühr 1,5% vom Nettoinventarwert je Klasse A-Anteil am Stichtag sind), wurde nur zur Darstellung eingeschlossen, und sollte nicht als Anzeichen dafür genommen werden, wie der tatsächliche Nettoinventarwert je Klasse A-Anteil sein wird. Der Nettoinventarwert je Klasse A-Anteil wird weitgehend abhängig sein vom Wert der Derivat-Kontrakte, wird aber auch von Gebühren und Auslagen (siehe den Abschnitt mit der Überschrift "Gebühren" oben) und jegliche zusätzliche liquide Mittel beeinflusst sein. Die Berechnungsstelle wird bezüglich der Derivat-Kontrakte Bewertungen der Derivat-Kontrakte dem Verwalter übergeben. Derartige Bewertungen hängen von den Bedingungen auf den Wertpapiermärkten, von Zinssätzen, Dividenden, Volatilitäten (realisiert und implizit durch den Markt), Angebot- und Nachfragefaktoren und anderen derartigen Modell- und Mengenannahmen ab, die die Berechnungsstelle und/oder der Markt bei der Bewertung von Derivaten berücksichtigt.

Der zugrunde liegende Index

Der zugrunde liegende Index ist ein nach Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der sich aus 50 europäischen Bluechip – Aktien aus den an der Europäischen Währungsunion teilnehmenden Ländern zusammensetzt. Das Ziel des zugrunde liegenden Indexes ist, eine Bluechip - Repräsentierung der führenden Gesellschaften in der Branche in der Eurozone zu bieten und einen Index zu erstellen, in dem alle Indexwerte liquide und leicht handelbar sind.

Der zugrunde liegende Index wird auf der Grundlage der Kurse der Komponentenwertpapiere, wie gehandelt während der amtlichen Handelszeiten an den verschiedenen Börsen, wo die Komponentenwertpapiere notiert sind, berechnet. Die Grundlage des amtlichen Schlusstands des zugrunde liegenden Indexes ist der Schlusskurs jedes Komponentenwertpapiers, und falls eines der Komponentenwertpapiere an einem gegebenen Tag nicht gehandelt wurde, wird der Schlusskurs des vorausgehenden Tags für dieses Komponentenwertpapier als Schlusskurs verwendet.

Die Zusammensetzung des zugrunde liegenden Indexes wird jährlich geprüft, und Änderungen werden am dritten Freitag im September durchgeführt, indem Marktdaten von Ende Juli als Grundlage für das Prüfungsverfahren verwendet werden. Außerdem wird der zugrunde liegende Index ständig nach Änderungen an der Indexzusammensetzung, die Ereignisse wie außerordentliche gesellschaftsrechtliche Maßnahmen erforderlich machen, die die Komponenten-Gesellschaften beeinflussen, überprüft.

Weitere Informationen zum zugrunde liegenden Index sind im Anhang 2 (*Angaben zum zugrunde liegenden Index*) enthalten.

Anlagen in den Referenzwert sind fiktiv

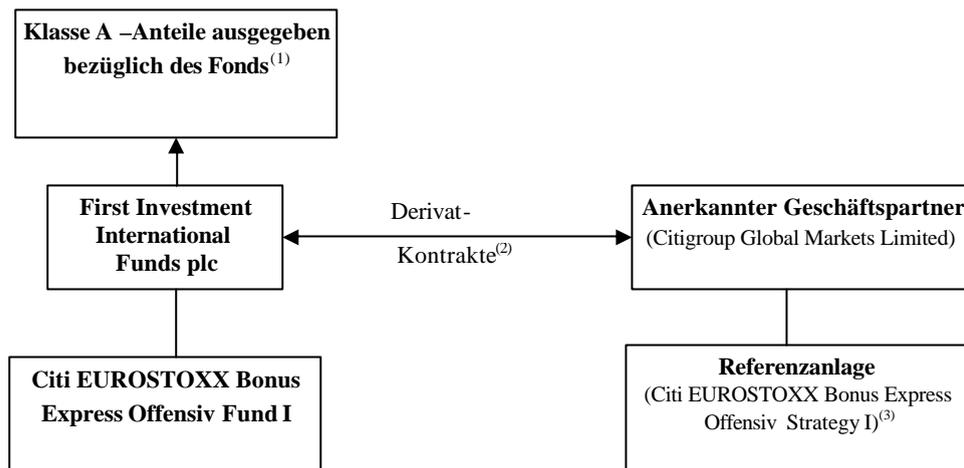
Die Gesellschaft wird nicht im Auftrag des Fonds selbst jegliche Anlagen in den Referenzwert oder in jegliche Komponente des Zugrunde liegenden Indexes vornehmen, dem der Referenzwert ausgesetzt ist. Das Fondsvermögen, mit dem sich die Gesellschaft für den Fonds beteiligen wird, werden einer oder mehrere Derivat-Kontrakte mit genehmigtem Vertragspartner (soll Citi und/oder eine oder mehrere ihrer Verbundenen Unternehmen sein), unter Beteiligung am Referenzwert und liquiden Mitteln, sein. Der Anerkannte Geschäftspartner ist nicht verpflichtet, jegliche Anlagen in den Referenzwert oder jegliche Komponente des Zugrunde liegenden Indexes zu tätigen, da die Rendite, die er an die Gesellschaft unter den Derivat-Kontrakten zu zahlen verpflichtet ist, durch die Berechnungsstelle mittels einer Formel berechnet wird. Trotzdem kann der Anerkannte Geschäftspartner entscheiden, in Komponenten des Zugrunde liegenden Indexes oder Derivate bezogen auf die Komponenten des Indexes, als Teil der Sicherung dessen Haftung unter den Derivat-Kontrakten, anzulegen.

Dementsprechend sollen Anteilseigner, die Klasse A-Anteile halten, beachten, dass sie keine direkte Anlage in den Referenzwert haben, sondern dass die Klasse A-Anteile dem Referenzwert durch die Derivat-Kontrakte ausgesetzt sind. Der Nettoinventarwert der Klasse A-Anteile wird deswegen von der Änderung im Wert der Derivat-Kontrakte beeinflusst. Faktoren, die den Wert der Derivat-Kontrakte beeinflussen, sind Bedingungen auf den Kapitalmärkten, Zinssätze, Dividenden, Volatilitäten (realisiert und implizit durch den Markt), Angebot- und Nachfragefaktoren und derartige Modell- und Mengenannahmen, die der Anerkannte Geschäftspartner und/oder der Markt bei der Bewertung von Derivaten berücksichtigt.

Anteilseigner, die Klasse A – Anteile halten, sollen beachten, dass bei jeder Gelegenheit, zu der die Strategie einen Zuwachsbetrag oder einen Geldmarkt-Rückzahlungsbetrag (und ihren Wert in jedem Fall um einen entsprechenden Betrag verringert) fiktiv zahlt, die Anteilseigner der Klasse A-Anteile keine Zahlung bekommen werden. Stattdessen wird ein gleichwertiger Betrag wieder in die Strategie angelegt, indem die Beteiligung der Derivat-Kontrakte an der Strategie durch einen Betrag gleich dem Zuwachsbetrag minus der Strategie-Sponsorgebühr oder dem Geldmarkt-Rückzahlungsbetrag, gegebenenfalls vermehrt wird. Die vermehrte Beteiligung der Derivat-Kontrakte an der Strategie wird im Nettoinventarwert pro Anteil der Klasse A - Aktien wiedergegeben. Ein Geldmarkt-Rückzahlungsbetrag wird für den Zeitraum nur fiktiv gezahlt, in dem die Strategie in Geldmarktinstrumente vor der Neufeststellung angelegt ist. Ein derartiger Betrag wird die Rendite auf die entsprechenden Geldmarktinstrumente widergeben.

Rechtsstruktur

Unten dargelegt ist ein vereinfachtes Strukturdiagramm, das die Rechtsstruktur zeigt, die jeder Klasse von Anteilen unterliegt, einschließlich des Referenzwerts. [*Diagramm siehe Powerpoint Chart ICM:4299242*]



Hinweise:

- (1) Am Erstbegebungstag (festgesetzt für den 18. Februar 2008) wird es eine Klasse von Anteilen, die bezüglich des Fonds (die Klasse A – Anteile) ausgegeben sind, geben.
- (2) Zu den Derivat-Kontrakten, durch welche der Fonds der Referenzanlage zusammen mit liquiden Mitteln ausgesetzt wird, umfassen das Fondsvermögen. Jeder Derivat-Kontrakt wird besichert, sodass die für den Fonds gültigen Investitionsbeschränkungen erfüllt sind.
- (3) Die Referenzanlage ist eine Anlagestrategie, die fiktive Beteiligung an Optionen bezüglich des Dow Jones EURO STOXX 50[®] Indexes und eine fiktive Position in EUR gibt.

Gebühren

Die folgenden Gebühren fallen bezüglich der Anteile an:

(a) *Management- und Verwaltungsgebühr*

Eine Manager – und Verwaltergebühr von bis zu 0,20 Prozent pro Jahr des Gesamt – Nettoinventarwerts je Klasse A - Anteil (plus MwSt., gegebenenfalls) ist zahlbar durch die Gesellschaft aus dem Vermögen des Fonds, zuzuschreiben zu den Klasse A – Anteilen an den Manager. Die Manager – und Vermögensverwaltergebühr wird täglich anfallen und an jedem Handelstag berechnet, indem der Nettoinventarwert je Klasse A - Anteil am unmittelbar vorausgehenden Handelstag verwendet wird. Die Manager- und Verwaltergebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Der Manager zahlt aus dieser Gebühr (und nicht aus dem Vermögen des Fonds) die Gebühren für die Verwaltungsstelle und die Depotbank sowie die Verwaltungskosten bezüglich des Fonds. Die Depotbank zahlt aus dieser Gebühr (und nicht aus den Vermögenswerten des Fonds), die Gebühren für jedwede Unter-Depotbank (zu den marktüblichen Preisen).

Der Manager ist nicht dazu berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds für die Auslagen entschädigt zu werden. Der Administrator und die Depotbank (einschließlich in Bezug auf die Auslagen für die Unter-Depotbank) haben Anspruch auf Rückerstattung der vereinbarten Transaktionsauslagen sowie weiterer Gebühren (zu den üblichen Handelspreisen) und anderer Spesen aus den Vermögenswerten des Fonds (ggf. zuzügl. MwSt.).

(b) *Vertriebsstellengebühr*

Eine Vertriebsstellengebühr von bis zu 1,30 Prozent pro Jahr des Nettoinventarwerts je Klasse A - Anteil ist zahlbar durch die Gesellschaft aus dem Vermögen des Fonds, zuzuschreiben zu den Klasse A – Anteilen an die Vertriebsgesellschaft. Die Vertriebsstellengebühr wird täglich anfallen und an jedem Handelstag berechnet, indem der Nettoinventarwert je Aktie der relevanten Klasse am unmittelbar vorausgehenden Handelstag verwendet wird. Die Vertriebsstellengebühr wird monatlich rückwirkend gezahlt.

Die Vertriebsgesellschaft zahlt aus deren Gebühr (und nicht aus dem Fondsvermögen) die Gebühren von jeglichen Unter-Vertriebsgesellschaften.

Der Anlageberater, die Vertriebsperson und jegliche Unter-Vertriebspersonen sind nicht dazu berechtigt, aus dem Vermögen des Fonds für deren jeweilige Auslagen entschädigt zu werden.

(c) *Strategie - Sponsorgebühr*

Eine Strategie-Sponsorgebühr bis 2,0 Prozent des Nettoinventarwerts je Klasse A - Anteil per entsprechendem Beobachtungsdatum wird von der Gesellschaft an den Strategiesponsor aus dem Fondsvermögen zahlbar sein, das den Klasse A – Anteilen zuzuschreiben ist, wenn die Strategie fiktiv einen Zuwachsbetrag in Bezug auf ein jährliches Beobachtungsdatum zahlt. Die Strategie-Sponsorgebühr wird an den Strategiesponsor an dem Geschäftstag gezahlt, der unmittelbar dem Strategie-Neufeststellungsdatum vorausgeht, nachdem dieser Zuwachsbetrag fiktiv von der Strategie gezahlt wird.

(d) *Eine Vorabgebühr kann an die Vertriebsgesellschaft fällig werden*

Eine Vorabgebühr (*Preliminary Charge*) bis zu 5 Prozent des Erstemissionspreises für die Anteile, die im Erstangebotszeitraum (*Initial Offer Period*) gezeichnet werden, und bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwerts pro Anteil der entsprechenden Klasse am jeweiligen Handelstag für die Anteile, die nach dem Erstangebotszeitraum gezeichnet werden, kann von der Vertriebsgesellschaft bei Zeichnung jedes Anteils der entsprechenden Klasse erhoben werden. Diese Vorabgebühr wird entweder von der Vertriebsgesellschaft einbehalten oder ggf. von der Vertriebsgesellschaft an eine Unter-Vertriebsgesellschaft gezahlt und beeinflusst nicht den Nettoinventarwert eines Anteils der entsprechenden Klasse.

RISIKOFAKTOREN

ALLGEMEIN

Überblick

Eine Anlage in den Anteilen bringt bestimmte Risiken mit sich, und die Beschreibung der Risiken, welche folgt, ist nicht, und behauptet nicht, vollständig zu sein. Mehr als ein Anlagerisiko kann gleichzeitige Auswirkungen hinsichtlich des Werts der Anteile haben, und die Auswirkung jeder einzelnen Anlage kann nicht vorhersehbar sein. Außerdem kann ein Anlagerisiko eine verbundene Auswirkung haben, und keine Zusicherung kann hinsichtlich der Auswirkung gegeben werden, die jegliche Verbindung von Anlagerisiken auf den Wert der Anteile haben kann. Die Angaben in diesen Risikofaktoren werden in ihrer Gesamtheit durch den verbleibenden Inhalt dieser Ergänzung und des Prospekts genau beschrieben. Großgeschriebene Begriffe, die verwendet werden, aber nicht in diesen Risikofaktoren definiert werden, haben die Bedeutungen, die sie an anderer Stelle in dieser Ergänzung haben.

Eignung

Angehende Anleger sollen bestimmen, ob eine Anlage in den Anteilen unter ihren speziellen Umständen angebracht ist, und sollten mit ihren Rechts-, Geschäfts- und Steuerberatern die Folgen einer Anlage in Anteilen ermitteln und zu ihrer eigenen Bewertung der Anlage kommen. Anlage in den Anteilen ist nur für Anleger geeignet, die:

- (a) das erforderliche Wissen und die Erfahrung in finanziellen und geschäftlichen Angelegenheiten haben, um die Vorzüge und Risiken, die mit einer Anlage in den Anteilen verbunden ist, abzuschätzen;
- (b) Zugang zu, und Wissen über passende(n), analytische(n) Mittel(n) haben, um solche Vorzüge und Risiken im Zusammenhang mit ihrer finanziellen Lage abzuschätzen; und
- (c) fähig sind, das wirtschaftliche Risiko einer Anlage in den Anteilen zu tragen.

Angehende Anleger sollten ihre eigene, unabhängige Entscheidung fällen, in den Anteilen anzulegen, und ob eine Anlage in den Anteilen angebracht oder geeignet für sie ist, basierend auf ihrem Urteil und auf Rat von solchen Beratern, die sie für notwendig halten. Angehende Anleger sollten sich nicht auf jegliche Information verlassen, die (in jeglicher Weise) von der Gesellschaft, den Direktoren, dem Manager oder Citi oder jeglicher Person der jeweiligen Tochtergesellschaft als Anlageberatung oder als eine Empfehlung, in die Anteile anzulegen, mitgeteilt wurde, was unter anderem jegliche derartige Informationen, Erklärungen oder Besprechungen hinsichtlich der Bedingungen der Anteile, oder verbundene Punkte, einschließt. Keine der durch die Gesellschaft, die Direktoren, den Manager, Citi oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen (in irgendeiner Weise) gegebenen Angaben dürfen als Zusage oder Garantie bezüglich der voraussichtlichen Wertentwicklung der Strategie, des zugrunde liegenden Indexes, der Komponentenaktien des zugrunde liegenden Indexes oder der Anteile ausgelegt werden.

Angehende Anleger sollen verstehen, dass die Beträge, die in Bezug auf die Anteile zahlbar sind, von der Wertentwicklung der Strategie abhängen, die ihrerseits von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Indexes abhängt.

Angehende Anleger können einen Teil oder die Gesamtheit ihres ursprünglich angelegten Vermögens verlieren. Des weiteren kann jegliche Rendite auf die Anteile weniger sein als der Betrag, den man hätte erzielen können, wenn man das in Anteile angelegte Vermögen auf ein Termineinlagekonto oder in festverzinslichen „Investment Grade“ - Anleihen für den gleichen Zeitraum investiert hätte.

Die Gesellschaft, die Direktoren, der Manager oder Citi oder jegliche Person ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen werden nicht als Treuhänder oder Vermögensverwalter oder als Berater für die Anleger in den Anteilen auftreten.

Mögliche Interessenkonflikte

Citi und ihre Verbundenen Unternehmen üben verschieden Rollen aus, welche zu Interessenkonflikten hinsichtlich der Anteile führen könnten. Citi und/oder ihre Verbundenen Unternehmen handeln vornehmlich als Anlageberater, Vertriebsgesellschaft und Promoter hinsichtlich der Anteile und Citi und/oder eines ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen werden voraussichtlich als Anerkannter Geschäftspartner und Berechnungsstelle hinsichtlich der Derivat-Kontrakte auftreten und Citi wird als Strategie-Sponsor auftreten.

Citi und ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen besitzen nur diejenigen Pflichten und Verantwortlichkeiten, die sie ausdrücklich in ihrer jeweiligen Eigenschaft übernommen haben, und es werden keine anderen Pflichten oder Verantwortlichkeiten vorausgesetzt oder als Sorgfaltsmaßstab übernommen abweichend von denjenigen, die ausdrücklich im Hinblick auf ihre jeweilige Handlungseigenschaft vorgesehen sind. Citi und ihre Verbundenen Unternehmen dürfen in ihrem eigenen Interesse (einschließlich zum Zweck der Absicherung der Verpflichtungen des Anerkannten Geschäftspartners gemäß dem entsprechenden Derivat-Kontrakt) oder im Interesse ihrer Kunden mit Finanzierungsinstrumenten, einschließlich Derivaten geknüpft an die Strategie, den Zugrunde liegenden Index oder an jegliche Komponentenwertpapiere des Zugrunde liegenden Index handeln. Diese Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten von Citi und ihren jeweiligen Verbundenen Unternehmen führen und können direkt oder indirekt den Stand der Strategie (entweder positiv oder negativ) oder wiederum den Zugrunde liegenden Index und die Anteile beeinflussen.

Citi und/oder ihre Verbundenen Unternehmen können für eigene oder fremde Rechnung hinsichtlich der Komponentenaktien des Zugrunde liegenden Indexes bezüglich dieser Komponentenaktien oder damit in Beziehung stehender Investitionen Geschäfte abschließen oder Dienstleistungen erbringen. Diese Tätigkeiten können zu Interessenkonflikten für Citi und/oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen führen und können direkt oder indirekt den Wert der Anteile beeinflussen (entweder positiv oder negativ). Außerdem können Citi und/oder ihre Verbundenen Unternehmen fallweise nicht-öffentliche Informationen einholen bezüglich der Komponentenaktien des Zugrunde liegenden Indexes, der Zinssätze, Wechselkurse und/oder anderer Faktoren, welche den Wert der Anteile beeinträchtigen könnten. Derartige Informationen werden gegenüber der Investmentgesellschaft, dem Manager oder den Anteilhabern nicht offen gelegt.

Citi und/oder ihre Verbundenen Unternehmen können fallweise ihre Ansichten zum Ausdruck bringen bezüglich der Komponentenaktien des Zugrunde liegenden Indexes, der Zinssätze, Wechselkurse und anderer Faktoren, welche den Wert der Anteile beeinträchtigen könnten. Solche Einschätzungen müssen von Citi bei der Ausübung ihrer Rolle als Berechnungsstelle, Investitionsberater oder in irgendeiner anderen Rolle, welche sie hinsichtlich der Anteile einnimmt, nicht berücksichtigt werden.

Citi und/oder ihre jeweiligen Verbundenen Unternehmen können hin und wieder Anteile zeichnen oder die Rücknahme der von ihnen gehaltenen Anteile beantragen. Solche Zeichnungen oder Rückkäufe können den Wert der anderen noch ausgegebenen Anteile nachteilig beeinflussen.

Befugnis der Berechnungsstellen

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse ist abhängig vom Wert der Derivat-Kontrakte, durch welche den Anteilen eine Partizipation an der Strategie vermittelt wird. Bei Ereignissen, die zur Beeinträchtigung der Indexzusammensetzung oder der Wertermittlung des Index führen, kann die Berechnungsstelle für die Derivat-Kontrakte Änderungen bei den Derivat-Kontrakten hinsichtlich der Modalitäten der Derivat-Kontrakte vornehmen, um den für die Anteilinhaber nachteiligen Ereignissen Rechnung zu tragen. Außerdem können die Änderungen von der Berechnungsstelle ohne Zustimmung der Anteilinhaber vorgenommen werden, und die Berechnungsstelle ist nicht verpflichtet, die Interessen der Anteilinhaber zu berücksichtigen.

RISIKEN HINSICHTLICH DER ANTEILE

Gefährdetes Kapital

Die Anteile sind nicht kapitalgeschützt. Entsprechend können zukünftige Investoren ihr ursprünglich investiertes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Außerdem verzichtet der Anleger bei schlechter Wertentwicklung der Referenzanlage auf jeglichen Gewinn, den er bei einer festverzinslichen Anlage mit dem gleichen Betrag und gleicher Laufzeit erzielt hätte.

Vorzeitige Rücknahme

Die Anleger sollten sich jedoch bewusst sein, dass es zwar keinen endgültigen Rücknahmetermin bezüglich jeder einzelnen Anteilklasse gibt, jedoch unter bestimmten Umständen die ausstehenden Anteile jeder Anteilklasse zwangsweise vorzeitig zurückgekauft werden, z. B.:

- (a) Wenn die Derivat-Kontrakte vorzeitig infolge einer Kündigung oder Verletzung der Managervereinbarung und/oder der Promotervereinbarung oder aus irgendeinem anderen Grund vorzeitig beendet werden, müssen die ausstehenden Anteile der entsprechenden Anteilklasse(n) zurückgekauft werden; oder
- (b) Wenn die Derivat-Kontrakte vorzeitig in Folge eines Anpassungs- oder Störungsereignisses gekündigt werden, werden die ausstehenden Anteile dieser Klasse(n) zwangsweise zurückgekauft Wechselseitige Haftung zwischen den Klassen

Am Erstbegebungstag wird es eine Klasse von Anteilen, die bezüglich des Fonds (die Klasse A – Anteile) ausgegeben sind, geben. Weitere Klassen von Anteilen können jederzeit ohne die Zustimmung der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Anteilinhaber gebildet werden gemäß den Anforderungen der Finanzaufsicht. Wenn zusätzliche Klassen von Anteilen gebildet werden, wird sich jede Klasse der Anteile, die bezüglich des Fonds ausgegeben wurde, aufgrund von Unterschieden bei der Dividendenpolitik, den Währungen und Gebühren uneinheitlich entwickeln. Die Gesellschaft wird im Namen des Fonds Derivat-Kontrakt(e) abschließen, die Cashflows erzeugen sollen, die hinsichtlich der Anteile der entsprechenden Klasse(n) zahlbar sind. Es gibt rechtlich keine Trennung der Aktiva und Passiva anteilig zu jeder Klasse. Dementsprechend, wenn mehr als eine Klasse von Aktien ausgegeben wurde und es einen Fehlbetrag gibt, der einer Klasse zuzuschreiben ist, wird dies die anderen hinsichtlich des Fonds ausgegebenen Klassen von Anteilen nachteilig beeinflussen. Siehe die

Abschnitte mit dem Titel "Verteilung von Fehlbeträgen an Klassen eines Teilfonds und „Getrennt haftende Teilfonds“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ des Prospekts.

Gebühren und Ausgaben

Der Nettoinventarwert der Anteile wird durch bestimmte Gebühren und Ausgaben gemäß der Beschreibung in "Gebühren und Ausgaben" im Abschnitt dieses Dokuments mit dem Titel "Modalitäten zu den Anteilen, welche eine Beteiligung am Fonds darstellen“, vermindert.

Besteuerung

Jeder Anteilinhaber übernimmt die alleinige Verantwortung für die Zahlung jeglicher Steuern innerhalb jedes Rechtssystems oder hinsichtlich jeder staatlichen Behörde oder Aufsichtsbehörde, insbesondere aller staatlichen und regionalen Steuern oder vergleichbaren Feststellungsbescheide oder Abgaben, welche hinsichtlich der Anteile möglicherweise fällig sind.

Wenn Steuern einbehalten oder abgezogen wurden von Kapital- oder Zinszahlungen bei ggf. gesetzlichen Forderungen innerhalb eines Rechtssystems bezüglich der Anteile, ist die Gesellschaft in keiner Weise verpflichtet, zusätzliche Zahlungen an die Anteilinhaber bezüglich einer derartigen Einbehaltung oder eines Abzugs zu leisten.

Begrenzter Rückgriffsanspruch

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit beschränkter Haftung. Alle an die Anteilinhaber fälligen Zahlungen durch die Investmentgesellschaft erfolgen nur aus Zahlungen an die Investmentgesellschaft nach den Derivat-Kontrakten und jeglichen dem Fonds zuzuordnenden liquiden Mitteln, welche die Investmentgesellschaft hält. Die Anteilinhaber besitzen kein Rückgriffsrecht auf jegliche Vermögenswerte der Investmentgesellschaft mit Ausnahme auf die Rechte und Forderungen der Investmentgesellschaft bezüglich der Derivat-Kontrakte. Dementsprechend ist die Fähigkeit der Investmentgesellschaft zur Zahlung hinsichtlich der Anteile in hohem Maße vom Kreditrisiko des Anerkannten Geschäftspartners bezüglich der Derivat-Kontrakte (voraussichtlich Citi und/oder eines ihrer jeweiligen Verbundenen Unternehmen) abhängig.

RISIKEN HINSICHTLICH DER REFERENZANLAGE

Die Wertentwicklung der Anteile ist vom Zugrunde liegenden Index abhängig

Allgemein

Die Anteile sind durch die Derivat-Kontrakte an die Strategie gekoppelt. Die Strategie setzt sie dem Zugrunde liegenden Index aus, der seinerseits sie einem Korb von 50 Komponentenwertpapieren aussetzt. Eine Beschreibung der Strategie befindet sich im Anhang 1 (*Informationen zum Referenzwert*) und eine Beschreibung des Zugrunde liegenden Indexes befindet sich im Anhang 2 (*Informationen zum Zugrunde liegenden Index*).

Folglich sollten mögliche Anleger, die Anteile erwerben, bestimmen, ob eine an die Strategie gekoppelte Anlage und die Beteiligung am Zugrunde liegenden Index angesichts ihrer persönlichen Umstände und Anlageziele für sie geeignet sind. Insbesondere sollten angehende Anleger sicher stellen, dass sie die Natur der Beteiligung der Strategie am Zugrunde liegenden Index, wie der Zugrunde liegende Index gemäß dessen Regeln zusammengesetzt und berechnet wird und wie ihre Anlage mit der Strategie verknüpft ist, verstehen.

Angehende Anleger sollten sich bewusst sein, dass, obwohl die Klasse A – Anteile von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Indexes beeinflusst werden, sich die Klasse A – Anteile unterschiedlich entwickeln werden.

Es kann keine Zusicherung darüber abgegeben werden, dass die Strategie eine erfolgreiche Investitionsstrategie darstellt oder dass sie sich besser entwickelt als der zugrunde liegende Index oder jegliche Komponente des zugrunde liegenden Indexes. Weder die Strategie noch der zugrunde liegende Index gilt als repräsentativ für irgendeinen Kapitalmarkt oder ein Segment eines solchen Markts.

Angehende Anleger sollten beachten, dass die vergangene Wertentwicklung der Strategie oder des zugrunde liegenden Indexes oder eines ähnlichen Indexes oder Handelsstrategie nicht als Hinweis auf zukünftige Wertentwicklungen der Strategie oder des zugrunde liegenden Indexes, je nach Zutreffendem, herangezogen werden kann.

Befugnis des Strategie-Sponsors

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Klasse ist weitgehend abhängig vom Strategiewert, dem die Anteile durch Derivat-Kontrakte ausgesetzt werden. Potenzielle Anleger in Anteilen sollten beachten, dass die Methodologie zur Berechnung der Strategie dem Strategie-Sponsor großzügige Befugnisse bei Bestimmungen, Berechnungen und Entscheidungen, die den Strategiewert und die Anteile nachteilig beeinflussen können, einräumt. Des Weiteren hat der Strategie-Sponsor weder Verantwortung, die Interessen der Anteilseigner zu berücksichtigen, wenn er seine Befugnis ausübt noch Haftung bezüglich jeglicher gefällter Entscheidungen.

Der Strategie-Sponsor hat zum Beispiel die Befugnis, (i) das Barrier-Level, die Partizipationsrate und die Wachstumsrate per Strategie-Neufeststellungsdatum festzusetzen, was zu unterschiedlichen Höhen als das Barrier-Level, die Partizipationsrate und/oder die Wachstumsrate, die am Stichtag oder an jeglichem vorher gehenden Strategie-Neufeststellungsdatum festgesetzt wurde, sein kann; (ii) zu bestimmen, ob sich eine Kursschwellenverletzung hinsichtlich des Barrier-Beobachtungstags ereignet hat, was zu einer Senkung bei dem fiktiven Strategiewert am folgenden Strategie-Neufeststellungsdatum führen kann; (iii) zu bestimmen, ob ein Auto-Call auslösendes Ereignis eingetreten ist, welches die Zeitplanung und fiktive Zahlung, gegebenenfalls, eines Zuwachsbetrags durch die Strategie beeinflussen wird; (iv) zu bestimmen, ob eine Wirtschaftlich bedeutsame Wachstumsrate verfügbar ist, welche die Zeitplanung des entsprechenden Strategie-Neufeststellungs-Datums und die kaufmännischen Bedingungen, auf die die Strategie angepasst wird, beeinflussen wird, (v) zu bestimmen, ob eine Marktstörung eingetreten ist, was die Zeitplanung eines Beobachtungsdatums, Barrier-Beobachtungstags oder den Stand des zugrunde liegenden Indexes beeinflussen kann; oder (vi) sich eine Indexanpassung in Bezug auf den zugrunde liegenden Index ereignet hat, was eine wesentliche Auswirkung auf die Strategie hat, und falls ja, den Stand des zugrunde liegenden Indexes zu bestimmen oder den zugrunde liegenden Index mit einem Ersatzindex zu ersetzen und/oder solche Änderungen an der Strategie vorzunehmen, wie der Strategie-Sponsor es für erforderlich oder wünschenswert hält.

Der Strategiewert für jeden Strategie-Geschäftstag stellt den Wert dar, der an diesem Datum vom Strategie-Sponsor auf EUR100 bestimmt wurde und am Stichtag in die Strategie angelegt wurde. Solch ein Wert wird den Wert der Positionen, den eine Einheit der Strategie darstellen soll (d. h. den Marktwert, der vom Strategie-Sponsor von den Optionen bestimmt wurde (welcher ein positiver oder negativer Wert sein kann) und den fiktiven Strategiewert wiedergeben, außer während eines Neufeststellungs-Ermittlungszeitraums, wenn der Wert einer Einheit den Wert der Geldmarktanlagen, die in einer Einheit vertreten sind, wiedergibt.

Während der Strategie-Sponsor sich verpflichtet hat, nach gutem Glauben und auf wirtschaftlich angemessene Weise zu handeln, beim Treffen von Bestimmungen und Berechnungen und beim Ausüben seiner Befugnis und dadurch die Angelegenheiten in den Strategie-Bedingungen berücksichtigt, kann es keine Zusage geben, dass solch eine Bestimmung oder Berechnung oder die Ausübung solch einer Befugnis nicht die Wertentwicklung der Strategie und ihrerseits den Nettoinventarwert je Anteil jeder Klasse beeinflussen wird. Die Grundlage, auf der der Strategie-Sponsor seine Bestimmungen und Berechnungen treffen und Befugnisse ausüben wird, wird jeweils im Anhang 1 (*Informationen zum Referenzwert*) dargelegt.

Abnahme im Strategiewert

Der Nettoinventarwert der Anteile von jeder Klasse an jeglichem Geschäftstag wird weitgehend vom Strategiewert am entsprechenden Strategie-Geschäftstag abhängen. Die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Indexes wird die Wertentwicklung der Strategie und des Strategiewerts beeinflussen.

Zuwachsbeträge

Wenn der zugrunde liegende Index auf der Höhe oder über der Höhe der entsprechenden Auto-Call auslösenden Höhe am Beobachtungsdatum ist, wird fiktiv ein Zuwachsbetrag durch die Strategie gezahlt, der den größeren Wert der Partizipationsrate multipliziert mit der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Indexes oder eines vorherbestimmten Betrags wiedergibt, jeder wird berechnet wie in der Strategie-Bedingung 2(a) im Anhang 1 – Teil I – Beschreibung dargestellt. Es gibt keine Zusage, dass ein Zuwachsbetrag fiktiv durch die Strategie in Bezug auf ein jährliches Beobachtungsdatum gezahlt wird, da der zugrunde liegende Index möglicherweise nicht auf der Höhe oder über der Höhe der entsprechenden Auto-Call auslösenden Höhe ist.

Auch wenn der zugrunde liegende Index über der entsprechenden Auto-Call auslösenden Höhe an einem Beobachtungsdatum ist, kann es keine Zusage geben, dass die Wertentwicklung des zugrunde liegenden Indexes genug sein wird, um eine fiktive Zahlung eines Zuwachsbetrags größer als der vorherbestimmte Betrag auszulösen. Dieses Szenario wird im Szenario 6 auf Seite 9 dieses Dokuments dargestellt.

Wenn ein Zuwachsbetrag fiktiv von der Strategie in Bezug auf jede Einheit der Strategie hinsichtlich eines Beobachtungsdatums zahlbar ist, wird der Strategiewert um einen entsprechenden Betrag verringert, aber der fiktive Betrag der Derivat-Kontrakte, der der Strategie ausgesetzt ist, wird um den gleichen Betrag gesteigert.

Senkung des fiktiven Strategiewerts

Wenn der fiktive Strategiewert sich verringert oder sich am nächsten Strategie-Neufeststellungsdatum sehr wahrscheinlich verringert, wird der Strategiewert sehr wahrscheinlich auch verringert. Wenn der fiktive Strategiewert sich an einem Strategie-Neufeststellungsdatum verringert, wird er an einem nachfolgenden Strategie-Neufeststellungsdatum nicht ansteigen. Dies würde die Fähigkeit der Strategie beschränken, von zukünftiger starker Wertentwicklung des zugrunde liegenden Indexes Nutzen zu ziehen.

Falls kein Zuwachsbetrag bezüglich der fünf aufeinanderfolgenden jährlichen Beobachtungsdaten nach dem jüngsten Strategie-Neufeststellungsdatum fiktiv zahlbar ist, und es eine Kursschwellenverletzung gab, wird der fiktive Strategiewert um einen Prozentsatz gleich dem Prozentsatz verringert, um den der Stand des zugrunde liegenden Indexes am fünften Jahrestag des vorhergehenden Strategie-Neufeststellungsdatums niedriger ist als der

Stand des Zugrunde liegenden Indexes an einem vorhergehenden Strategie-Neufeststellungsdatum. Siehe Strategie-Bedingung 3(c) im Anhang 1 – Teil I – Beschreibung der Strategie für weitere Informationen.

Neufeststellungs-Ermittlungszeitraum

Während jedes Neufeststellungs-Ermittlungszeitraums wird die Strategie keine Beteiligung an fiktiven Call – und Put – Optionen bezüglich des Zugrunde liegenden Indexes haben und wird dementsprechend nicht von jeglicher positiver Wertentwicklung des Zugrunde liegenden Indexes Nutzen ziehen. Der Neufeststellungs-Ermittlungszeitraum bezüglich jegliches Neufeststellung-Auslösedatum wird nicht länger als 20 Strategie-Werktage nach dem entsprechenden Neufeststellung-Auslösedatum sein, sofern der Strategie-Sponsor ein Strategie-Neufeststellungsdatum gewählt hat und bestimmt, dass eine Wirtschaftliche bedeutsame Wachstumsrate am 20. Strategie-Werktag nach dem entsprechenden Neufeststellungs-Auslösedatum nicht verfügbar ist. In diesem Fall wird das Strategie-Neufeststellungsdatum bis zu der Zeit verzögert, zu der der Strategie-Sponsor bestimmt, dass eine Wirtschaftlich bedeutsame Wachstumsrate verfügbar ist.

Indexstände allgemein

Eine Erhöhung oder Abnahme des Stands des Zugrunde liegenden Indexes zu jeglichem Zeitpunkt oder an jeglichem Datum außer dem Schlusstand an den entsprechenden Beobachtungsdaten, wird nicht in der Bestimmung, ob ein Zuwachsbetrag von der Strategie zahlbar ist (außer zur Bestimmung, ob sich eine Kursschwellenverletzung ereignet hat), wiedergegeben. Es gibt keine Zusage, dass der Zugrunde liegende Index an einem Beobachtungsdatum den dann vorherrschenden Trend (gegebenenfalls) für den Stand des Zugrunde liegenden Indexes oder den Marktkurs für die Komponentenwertpapiere, die im Zugrunde liegenden Index enthalten sind, wiedergeben wird.

Der Zugrunde liegende Index kann sowohl fallen als auch steigen. Des Weiteren gibt der Stand des Zugrunde liegenden Indexes möglicherweise nicht dessen Wertentwicklung in einem früheren Zeitraum an. Der Stand des Zugrunde liegenden Indexes zu jeglichem Zeitpunkt schließt nicht die Wiederanlage der Rendite auf die Komponentenwertpapiere, die im Zugrunde liegenden Index enthalten sind, ein. Dividenden, die an Inhaber der im Zugrunde liegenden Index enthaltenen Komponentenwertpapiere gezahlt werden, werden nicht in der Strategie wiedergegeben oder an die Gesellschaft auf Rechnung des Fonds oder der Inhaber der Anteile jeder Klasse gezahlt. Folglich kann der Kapitalertrag auf die Klasse A-Anteile weniger sein als der Ertrag von einer direkten Anlage in die Komponentenwertpapiere, die im Zugrunde liegenden Index enthalten sind.

In den letzten Jahren war die Wertentwicklung des Zugrunde liegenden Indexes unbeständig. Es gibt keine Zusicherung hinsichtlich der künftigen Wertentwicklung des Zugrunde liegenden Indexes.

Wenn der Zugrunde liegende Index nicht durch den Indexsponsor berechnet und angekündigt wird, sondern gemäß Teil 2 (*Zugrunde liegende Indexanpassungen und Störungen*) des Anhangs 1 bestimmt wird, kann sich dies in einem niedrigeren Stand für den Zugrunde liegenden Index als sonst niederschlagen, und dementsprechend den Strategiewert und den Nettoinventarwert der Anteile jeder Klasse nachteilig beeinflussen.

Anlage in Dividendenpapiere allgemein

Der Zugrunde liegende Index investiert fiktiv in Dividendenpapiere (Komponentenwertpapiere). Die Dividendenpapiere eines Unternehmens können aufgrund

von unmittelbar mit dem Unternehmen zusammenhängenden Faktoren an Wert verlieren (z. B. durch unternehmerische Entscheidungen oder geringere Nachfrage nach den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens). Die Dividendenpapiere können ebenfalls an Wert verlieren durch Faktoren, welche nicht nur das betreffende Unternehmen beeinflussen, sondern auch Unternehmen in derselben Branche oder in mehreren verschiedenen Branchen, z. B. durch Erhöhung von Produktionskosten. Änderungen auf den Finanzmärkten, welche zu dem betreffenden Unternehmen oder seiner Branche keinen Bezug haben (z. B. Änderungen der Zinssätze oder der Wechselkurse), können ebenfalls Einfluss auf den Wert der Dividendenpapiere eines Unternehmens ausüben. Da ein Unternehmen im allgemeinen Dividenden auf seine Dividendenpapiere nur zahlt, nachdem Investitionen in das Geschäft getätigt und die Schulden getilgt wurden, kann der Wert der Dividendenpapiere stärker auf tatsächliche oder empfundene Änderungen der Finanzlage oder Aussichten reagieren, als dies bei festverzinslichen Wertpapieren oder anderen Verbindlichkeiten der Fall ist.

Die Beteiligung an der Strategie, dem Zugrunde liegenden Index und dessen Komponentenwertpapiere ist fiktiv

Zukünftige Anleger sollten darüber informiert sein, dass die in die Strategie, den Zugrunde liegenden Index sowie in jede seiner Komponentenwertpapiere vorgenommenen "Investitionen" fiktive Investitionen ohne gesonderte Rechtspersönlichkeit sind und Anpassungen an den Stand der darin getätigten Investitionen nur in den Büchern und Unterlagen im Namen des Strategie-Sponsors stattfinden. Insbesondere sollen Anleger verstehen, dass eine fiktive Anlage oder eine fiktive Beteiligung in dem Zugrunde liegenden Index nicht eine Anlage in die Komponentenwertpapiere selbst ist, und dies, obwohl die Wertentwicklung der Komponentenwertpapiere die Wertentwicklung der Anteile beeinflussen wird, und die Komponentenwertpapiere und die Anteile getrennt und verschiedenartig sind. Ansprüche der Anteilseigner sind begrenzt auf das Fondsvermögen, das von der Gesellschaft im Auftrag des Fonds gehalten wird, das Derivat-Kontrakte und liquide Mittel umfassen wird. Anteilseigner haben keine Ansprüche gegen den Referenzwert, den Zugrunde liegenden Index oder jegliche Komponentenwertpapiere des Zugrunde liegenden Indexes.

Der Nettoinventarwert der Klasse A – Anteile wird deswegen durch die Änderung im Wert der Derivat-Kontrakte beeinflusst. Faktoren, die den Wert der Derivat-Kontrakte beeinflussen können, umfassen Bedingungen auf den Kapitalmärkten, Zinssätze, Dividenden, Volatilitäten (realisiert und impliziert durch den Markt), Angebot- und Nachfragefaktoren und derartige Modell- und Mengenannahmen, die der Anerkannte Geschäftspartner und/oder der Markt bei der Bewertung der Derivate berücksichtigen kann.

Angehende Anleger sollen verstehen, dass aufgrund der Kosten und Ausgaben auf verschiedenen Ebenen der den Anteilen zugrunde liegenden Struktur die Wertentwicklung der Anteile nicht völlig den Änderungen im Wert der Strategie, des Zugrunde liegenden Indexes oder der Komponentenwertpapiere des Zugrunde liegenden Indexes während der Laufzeit der Anteile entsprechen wird.

Marktrisiko der Komponentenwertpapiere

Zukünftige Investoren sollten eigene Untersuchungen der mit einer tatsächlichen Investition in die Komponentenwertpapiere verbundenen Marktrisiken vornehmen und diese Marktrisiken hinreichend verstehen und akzeptieren; ebenso sollten sie verstehen, dass die Anteile zwar keine tatsächliche Beteiligung an den Komponentenwertpapieren darstellen, eine Investition in die Anteile jedoch in etwa die gleichen Risiken beinhaltet wie bei einer tatsächlichen Investition. Zukünftige Anleger sollten sich bewusst sein, dass sie über ausreichend Wissen und Erfahrung in Finanz- und Geschäftsangelegenheiten sowie Erfahrung

bei der Bewertung von Marktrisiken verfügen sollten, sodass sie die Vorzüge, Risiken und die Eignung einer solchen Investition beurteilen können. Zukünftige Investoren sollten sich darüber bewusst sein, dass die Investmentgesellschaft, Citi oder eines ihrer Verbundenen Unternehmen nicht vorgeben, eine Informationsquelle bezüglich der mit den Komponentenwertpapieren verbundenen Marktrisiken zu sein bzw. über diese zu verfügen.

DIE VORSTEHENDEN BETRACHTUNGEN ERHEBEN NICHT DEN ANSPRUCH, EINE UMFASSENDE ZUSAMMENSTELLUNG ALLER BETRACHTUNGEN DARZUSTELLEN, WELCHE FÜR DIE ENTSCHEIDUNG ZUM KAUF UND BESITZ DER ANTEILE RELEVANT SEIN KÖNNTEN. DIE INVESTOREN SOLLTEN AUSSERDEM DEN ABSCHNITT „RISIKOFAKTOREN“ IM PROSPEKT BEACHTEN.

BEDINGUNGEN DER ANTEILE, DIE EINE BETEILIGUNG AM FONDS DARSTELLEN

Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, den Anteilhabern jeder Klasse eine an die Wertentwicklung eines Referenzwertes (der Citi EURO STOXX Bonus Offensiv-Strategie I oder die Strategie), der über die Währung der jeweiligen Anteilklasse lautet, gekoppelte Rendite (nach Berücksichtigung anfallender Gebühren und Ausgaben) zu bieten. Am Erstausgabetag wird eine Anteilklasse (die Anteile der Klasse A) hinsichtlich des Teilfonds aufgelegt.

Zur Erreichung seines Anlageziels strebt der Teilfonds eine Beteiligung an der Strategie durch den Einsatz von Derivat-Kontrakten an. Einzelheiten zu der Strategie und der Beteiligung am zugrunde liegenden Index, die sie bietet, sind weiter unten im Abschnitt „Zusammenfassende Beschreibung der Strategie“ bzw. „Zusammenfassende Beschreibung des zugrunde liegenden Index“ enthalten. Einzelheiten dazu, wie der Teilfonds der Strategie durch die Derivat-Kontrakte ausgesetzt ist, sind im Abschnitt „Anlagepolitik“ weiter unten enthalten.

Zusammenfassende Beschreibung der Strategie

Die Citi EURO STOXX Bonus Express Offensiv-Strategie I (die „Strategie“) ist eine vom Strategie-Sponsor unterstützte regelbasierte fiktive Anlagestrategie, die an jedem jährlichen Beobachtungstag einen Zuwachsbetrag fiktiv zahlen soll, wenn der zugrunde liegende Index (der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index) an diesem Tag über einem zuvor festgelegten Indexstand ist. Die Berechnung des Zuwachsbetrages erfolgt wie in der Bedingung zur Strategie 2(a) (siehe Anhang 1 – Teil I - Strategiebeschreibung) beschrieben.

Falls der zugrunde liegende Index an einem von fünf aufeinanderfolgenden jährlichen Beobachtungstagen den jeweiligen zuvor festgelegten Stand nicht erreicht oder überschritten hat und keine Kursschwellenverletzung erfolgte, soll die Strategie am fünften Beobachtungstag dieser fünf aufeinanderfolgenden Beobachtungstage einen Zuwachsbetrag fiktiv zahlen, der wie in der Bedingung zur Strategie 2(b) (siehe Anhang 1 - Teil I – Strategiebeschreibung für weitere Einzelheiten) beschrieben berechnet wird.

Eine Kursschwellenverletzung liegt vor, wenn der zugrunde liegende Index zu irgendeinem Zeitpunkt (im Tagesverlauf inbegriffen) unter einer festgelegten Schwelle ist.

Spätestens 20 Strategie-Geschäftstage nach (i) jedem Beobachtungstag, in Bezug auf den von der Strategie ein Zuwachsbetrag fiktiv gezahlt wird, und (ii) nach jedem fünften aufeinanderfolgenden Beobachtungstag, an dem von der Strategie kein Zuwachsbetrag gezahlt wird, setzt der Strategie-Sponsor die kaufmännischen Bedingungen der Strategie (d. h. die Wachstumsrate, die Partizipationsrate und das Barrier-Level) neu fest. Bei der Neufeststellung der kaufmännischen Bedingungen der Strategie bemüht sich der Strategie-Sponsor die Strategie neu so festzusetzen, dass sie kaufmännische Bedingungen hat, die nach Meinung des Strategie-Sponsors und unter Berücksichtigung der dann vorherrschenden Marktbedingungen, den Futures- und Optionskontrakten in Bezug auf den zugrunde liegenden Index und anderen Informationen, Bedingungen und Faktoren, die der Strategie-Sponsor für maßgeblich hält, den am Stichtag geltenden kaufmännischen Bedingungen soweit wie praktisch durchführbar entsprechen. Wenn der Strategie-Sponsor bestimmt, dass eine wirtschaftliche bedeutsame Wachstumsrate nicht verfügbar ist, wird die Neufestsetzung der

kaufmännischen Bedingungen der Strategie verzögert. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Bedingung zur Strategie 3(a) und 3(b) in Anhang 1 – Teil I – Strategiebeschreibung enthalten.

Falls kein Zuwachsbetrag in Bezug auf einen der fünf aufeinanderfolgenden jährlichen Beobachtungstage nach dem letzten Strategie-Neufeststellungstag fiktiv zahlbar ist, aber eine Kursschwellenverletzung eingetreten ist, wird der Fiktive Wert der Strategie um einen Prozentsatz entsprechend dem Prozentsatz, um den der Stand des Zugrunde liegenden Indexes am fünften Jahrestag des vorherigen Strategie-Neufeststellungstags den Stand des Zugrunde liegenden Indexes an diesem vorherigen Strategie-Neufeststellungstag unterschreitet, reduziert. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Bedingung zur Strategie 3(c) in Anhang 1 – Teil I – Strategiebeschreibung enthalten.

Die Strategie ist in Anteile unterteilt. Am Stichtag 18. Februar 2008 beträgt der Wert eines Anteils der Strategie (der Strategie-Wert) 100 EUR. Der Strategie-Wert für jeden nachfolgenden Strategie-Geschäftstag stellt den vom Strategie-Sponsor an diesem Tag ermittelten Wert für am Stichtag in die Strategie investierte 100 EUR dar. Dieser Wert gibt den Wert der Positionen wider, die einen Anteil der Strategie darstellen sollen (d. h. der vom Strategie-Sponsor ermittelte Marktwert der Optionen (der ein positiver oder negativer Wert sein kann) und der Fiktive Wert der Strategie am betreffenden Strategie-Geschäftstag).

Weitere Einzelheiten zur Strategie sind im Anhang 1 (*Informationen zur Strategie*) enthalten.

Zusammenfassende Beschreibung des Zugrunde liegenden Indexes

Der Zugrunde liegende Index ist ein nach Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichteter Index, der sich aus 50 europäischen Bluechip-Aktien aus den Mitgliedländern der Europäischen Währungsunion zusammensetzt. Ziel des Zugrunde liegenden Indexes ist es, eine Bluechip-Präsenz von Branchenführern in der Eurozone zu bieten und einen Index zu schaffen, in dem sämtliche Komponentenaktien liquide und leicht handelbar sind.

Der zugrunde liegende Index wird auf die Kurse dieser Komponentenwertpapiere im Handel während der offiziellen Handelszeiten der verschiedenen Börsen, an denen die Komponentenwertpapiere notiert sind, basierend berechnet. Der offizielle Schlussstand des Zugrunde liegenden Indexes basiert auf den Schlusskurs der einzelnen Komponentenwertpapiere und, falls eines der Komponentenwertpapiere an einem bestimmten Tag nicht gehandelt wurde, wird der Schlusskurs dieses Komponentenwertpapiers vom Vortag als Schlusskurs benutzt.

Die Zusammensetzung des Zugrunde liegenden Indexes wird jährlich überprüft, und Änderungen werden am dritten Freitag im September umgesetzt, wobei Marktdaten von Ende Juli als Grundlage für den Überprüfungsprozess benutzt werden. Darüber hinaus wird der zugrunde liegende Index kontinuierlich bezüglich Änderungen in der Indexzusammensetzung überprüft, die durch Ereignisse wie etwa die Komponentenunternehmen betreffende außerordentliche gesellschaftsrechtliche Maßnahmen erforderlich sind.

Weitere Informationen zum zugrunde liegenden Index sind im Anhang 2 (*Informationen zum zugrunde liegenden Index*) enthalten.

Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels beabsichtigt die Investmentgesellschaft im Namen des Teilfonds den Nettoerlös aus jeder Ausgabe von Anteilen (ob am Erstausgabebetrag oder danach) in Teilfondsvermögen zu investieren. Das Teilfondsvermögen besteht aus Derivat-Kontrakten, die mit einem Anerkannten Geschäftspartner (voraussichtlich die Citi und/oder

ein Verbundenes Unternehmen) eingegangen werden, und, in untergeordnetem Maße, aus liquiden Mitteln bestehen. Zu solchen Derivat-Kontrakten gehören insbesondere Swaps, Futures und/oder Optionen, die mit einem Anerkannten Geschäftspartner abgeschlossen werden.

Die Bedingungen der Derivat-Kontrakte sehen vor, dass diese als Gegenleistung für den Erhalt der Nettoerlöse aus Zeichnungen von Anteilen der betreffenden Klasse eine Partizipation an der Wertentwicklung des Referenzwertes gewähren. Die Partizipation des Teilfonds am Referenzwert wird nicht gehebelt.

Der Anlageberater berät den Manager bezüglich der Derivat-Kontrakte, die die Investmentgesellschaft im Namen des Teilfonds eingeht, um dessen Anlageziel zu erreichen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf Derivat-Kontrakte sind weiter unten im Abschnitt „Dokumentation“ enthalten.

Risikomanagement

Die Investmentgesellschaft hat der Finanzaufsichtsbehörde eine Grundsatzklärung zum Risikomanagement eingereicht, die darlegt, wie die Investmentgesellschaft die verschiedenen Risiken, die mit Derivat-Kontrakten einhergehen, die diese mit Genehmigten Vertragspartnern einzugehen beabsichtigt, bewerten, überwachen und verwalten will. Die Investmentgesellschaft geht im Namen des betreffenden Teilfonds nur die Art von Derivat-Kontrakten ein, die in der Grundsatzklärung zum Risikomanagement aufgeführt sind. Auf Anfrage erhalten Anteilhaber von der Investmentgesellschaft zusätzliche Informationen über die von der Investmentgesellschaft eingesetzten Risikomanagementmethoden, einschließlich der angewandten quantitativen Limits sowie aller neuen Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptkategorien von der Investmentgesellschaft im Namen des Teilfonds gehaltenen Anlagen.

Dokumentation

Die Derivat-Kontrakte, die vom Anerkannten Geschäftspartner und der Investmentgesellschaft im Namen des Teilfonds eingegangen werden, stellen (zusammen mit in untergeordnetem Maße gehaltenen liquiden Mitteln) das Teilfondsvermögen dar und bieten eine Beteiligung am Referenzwert.

Jeder Derivat-Kontrakt wird besichert, um geltende Anlagebeschränkungen einzuhalten, und beinhaltet die ISDA Master Agreement (einschließlich Schedule und ggf. dem Credit Support Annex (Besicherungsanhang)) und einer Bestätigung. Die Derivat-Kontrakte werden auf ein Datum an oder vor dem Erstausgabetermin datiert. Bei oder kurz vor der Erstausgabe von Anteilen einer anderen in Bezug auf den Teilfonds aufgelegten Klasse werden die bestehenden Derivat-Kontrakte geändert oder die Investmentgesellschaft geht mit einem Anerkannten Geschäftspartner neue Derivat-Kontrakte ein, um die jeweilige neue Klasse zu berücksichtigen.

Von Zeit zu Zeit können angemessene Modifizierungen (z. B. zusätzliche Bestätigungen) in Bezug auf Rücknahmen und Zeichnungen von Anteilen gemacht werden. Ferner enthalten die Derivat-Kontrakte Bestimmungen in Bezug auf ihre Beendigung.

Sicherheiten

Der Anerkannte Geschäftspartner eines jeden Derivat-Kontraktes muss gemäß den Bedingungen des betreffenden Derivat-Kontraktes der Investmentgesellschaft Sicherheiten

wie nachstehend beschrieben stellen (die „**Sicherheiten**“), damit das Kreditrisiko der Investmentgesellschaft gegenüber dem betreffenden Anerkannten Geschäftspartner gemäß den OGAW-Mitteilungen Nr. 9 und 10 der Finanzaufsichtsbehörde ist. Zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements sowie für Anlagezwecke kann die Investmentgesellschaft in Bezug auf Barmittel, die ihr vom Anerkannten Geschäftspartner als Sicherheit gestellt wurden, Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) eingehen. Jedes dieser Pensionsgeschäfte wird vorbehaltlich den in den Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde angegebenen Bedingungen und Limits eingegangen.

Von einem Anerkannten Geschäftspartner erhaltene Sicherheiten haben die Form von einem oder mehreren der Folgenden:

- (a) Barmittel,
- (b) staatliche oder andere öffentliche Wertpapiere;
- (c) Einlagenzertifikate, emittiert von Maßgeblichen Institutionen (gemäß Definition im Prospekt);
- (d) Anleihen und Commercial Paper, emittiert von Maßgeblichen Institutionen.

Für Sicherheiten gilt:

- (i) sie sind täglich zum letzten Börsenkurs zu bewerten;
- (ii) sie müssen an die Depotbank, die Unter-Depotbank oder eine ihrer anderen Beauftragten übertragen werden – sie können nicht verkauft oder verpfändet werden; und
- (iii) die Investmentgesellschaft muss sofortigen Zugriff auf die Sicherheiten haben, ohne Rückgriff auf den jeweiligen Anerkannten Geschäftspartner im Falle einer Nichterfüllung durch diesen Anerkannten Geschäftspartner.

Für nicht aus Barmitteln bestehende Sicherheiten gilt:

- (i) sie können nicht verkauft oder verpfändet werden;
- (ii) sie müssen ein Kreditrating von mindestens „A“ oder gleichwertig haben;
- (iii) Sie müssen auf das Kreditrisiko des jeweiligen Anerkannten Geschäftspartners gehalten werden; und
- (iv) sie müssen von einer vom Anerkannten Geschäftspartner unabhängigen Organisation emittiert werden.

Bewertung

Der Nettoinventarwert des Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil von jeder Klasse werden zum Bewertungszeitpunkt an jedem Handelstag gemäß den im Prospekt aufgeführten Regeln ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil wird, falls zusätzliche Anteilklassen ausgegeben werden, getrennt für jede Anteilklasse berechnet und wird an jedem Handelstag anders sein, da: (a) der Wert der Derivat-Kontrakte im Laufe der Zeit unter Bezugnahme auf die Wertentwicklung des Referenzwertes steigt oder fällt, (b) der Wert des Teilfondsvermögens im Laufe der Zeit unter Bezugnahme auf eine Vielzahl von Faktoren,

wozu u. a. Marktrisiken, die Kreditqualität, Kapitalmaßnahmen, makroökonomische Faktoren und Spekulationen gehören, steigt oder fällt, und (c) im Laufe der Zeit Gebühren und Ausgaben in Bezug auf den Teilfonds auflaufen. **Dementsprechend sollten Sie beachten, dass der Nettoinventarwert je Anteil jederzeit niedriger als der von Ihnen ursprünglich angelegte Betrag sein, und Sie sollten darauf vorbereitet sein, einen Verlust aus Ihrer Anlage zu erleiden.**

Rücknahmepreis

Der Rücknahmepreis je Anteil an jedem Handelstag ist der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse am ersten Handelstag unmittelbar nach dem maßgeblichen Handelstag. Wenn Anteile von der Investmentgesellschaft im Namen des Teilfonds zurückgenommen werden, kann die Investmentgesellschaft einen Teil des Teilfondsvermögens im Auftrag des Teilfonds realisieren.

Anlagebeschränkungen

Für den Teilfonds gelten die allgemeinen im Prospekt unter der Überschrift „Fonds – Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Anlagebeschränkungen.

Beschränkter Rückgriff

Ein Anteilinhaber ist lediglich berechtigt, sich in Bezug auf alle Zahlungen in Bezug auf seine Anteile an die Vermögenswerte des Teilfonds zu wenden. Ist das realisierte Nettovermögen des Teilfonds nicht ausreichend, um auf die betreffenden Anteile fällige Beträge zu zahlen, so hat der Anteilinhaber kein weiteres Recht auf Zahlungen im Hinblick auf diese Anteile oder Forderungen gegen oder Rückgriffsansprüche gegenüber den Vermögenswerten eines anderen Teilfonds oder sonstigen Vermögenswerten der Investmentgesellschaft.

Kreditaufnahmen

Gemäß den allgemeinen im Prospekt unter der Überschrift „Fonds - Kreditaufnahme- und Kreditgewährungsbefugnisse“ aufgeführten Bedingungen, darf die Investmentgesellschaft im Namen des Teilfonds kurzfristig bis zu 10 % des Nettoinventarwertes des Teilfonds aufnehmen.

Anteilklassen

Am Erstausgabetag wird eine Anteilklasse (die Anteile der Klasse A) hinsichtlich des Teilfonds aufgelegt. Die Investmentgesellschaft kann in der Zukunft weitere Anteilklassen hinsichtlich des Teilfonds schaffen. Falls andere Anteilklassen geschaffen werden, sind die Bedingungen jeder Anteilklasse mit Ausnahme von Unterschieden in Bezug auf die Währung und die Gebühren und Ausgaben gleich.

Dividendenpolitik

Es gibt keinen Dividendenanspruch für die Anteile der Klasse A.

Allgemeine Informationen zum Teilfonds

Erstangebotszeitraum	Der Erstangebotszeitraum (Initial Offer Period) beginnt am 1. Januar 2008 um 9:00 Uhr (Dubliner Zeit) und endet am 15. Februar 2008 um 17:00 Uhr (Dubliner Zeit) oder zu einem späteren Zeitpunkt oder Datum entsprechend der Festlegung der Verwaltungsratsmitglieder nach deren eigenem Ermessen.
Erstausgabepreis	Während des Erstausgabezeitraums werden die Anteile der Klasse A zum Erstausgabepreis von 100 EUR pro Anteil angeboten.
Erstausgabetag	18. Februar 2008 bzw. zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt, den die Verwaltungsratsmitglieder nach eigenem Ermessen festlegen können.
Endgültiger Rücknahmetag	Entfällt.
Geschäftstag	Ein Tag (ausgenommen Samstag oder Sonntag) an dem (a) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System offen ist; (b) Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Dublin, London und Luxemburg offen sind und Zahlungen abwickeln (einschließlich des Handels in Devisen- und Fremdwährungseinlagen), und (c) CREST, Clearstream, Luxemburg und Euroclear für den Geschäftsbetrieb offen sind.
Handelstag	Jeder Geschäftstag.
Bewertungszeitpunkt	Der Geschäftsschluss in Dublin am ersten Handelstag unmittelbar nach dem betreffenden Handelstag, der für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil der betreffenden Klasse herangezogen wird.
Handelsschluss	9:30 Uhr (Dubliner Zeit) an jedem Handelstag. Die Verwaltungsratsmitglieder können sich nach alleinigem und freiem Ermessen dafür entscheiden, den Handelsschluss auf 12:00 Uhr (Dubliner Zeit) zu verlängern.
Abwicklungstag	Im Falle von Zeichnungen ist dies der Handelstag unmittelbar nach dem Handelstag des Erhalts (vor Handelsschluss an diesem Tag) des jeweiligen unterschriebenen Zeichnungsantrags und der gutgeschriebenen Zeichnungsgelder gemäß Bestätigung durch die Verwaltungsstelle. Im Falle von Rücknahmen bis zu fünf Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag, den Erhalt des jeweiligen unterschriebenen Rücknahmeantrags vor Handelsschluss an diesem Tag, bestätigt durch die Verwaltungsstelle, vorausgesetzt.
Vorzeitige zwangsweise Rücknahme	Falls die bezüglich des Teilfonds eingegangenen Derivat-Kontrakte früher beendet werden, benachrichtigen die Verwaltungsratsmitglieder die Inhaber der Anteile der betreffenden Klasse/Klassen über eine solche vorzeitige Beendigung, und solche Anteile werden zu dem in der

	Mitteilung angegebenen Datum zwangsweise zurückgekauft.
Basiswährung	Euro.
Anlageberater	Citigroup Global Markets Limited. Die Adresse und Unternehmensbeschreibung des Anlageberaters sind im Prospekt enthalten.
Manager	Capita Financial Managers (Ireland) Limited.
Promoter	Citibank International plc.
Vertriebsstelle	Citigroup Global Markets Limited.
Depotbank	Bear Stearns Bank plc.
Verwaltungsstelle	Capita Financial Administrators (Ireland) Limited.

Beschreibung der Anteile

Bezeichnung der Anteilklasse	Klasse A
Währungen	Euro
Notierung	Irische Börse
Erstausgabepreis	EUR 100
Vorabgebühren	Im Erstangebotszeitraum bis zu 5 Prozent des Erstausgabepreises An jedem folgenden Handelstag bis zu 5 Prozent des Nettoinventarwertes je Anteil am maßgeblichen Handelstag
Rücknahmegebühr	entfällt
Recht zum Börsenhandel / Börsengebühr	Ja (keine Börsengebühr)
Mindesterstanlagebetrag	20 Anteile
Mindestfolgeanlagebetrag	1 Anteil
Mindestrücknahmebetrag	1 Anteil
Mindestbeteiligung	1 Anteil
SEDOL-Code	B28V677
ISIN-Code	IE00B28V6777

Gebühren und Ausgaben

Die folgenden Gebühren und Ausgaben entstehen der Investmentgesellschaft für den Fonds und haben Einfluss auf den Nettoinventarwert pro Anteil jeder hinsichtlich des Fonds aufgelegten Klasse.

Management- und Verwaltungsgebühr

Die Investmentgesellschaft zahlt dem Manager eine Management- und Verwaltungsgebühr von bis zu 0,20 Prozent p.a. des gesamten Nettoinventarwerts pro Anteil der Klasse A (ggf. zzgl. MwSt.) aus dem den Anteilen der Klasse A zuzurechnenden Teilfondsvermögen. Die Management- und Verwaltungsgebühr fällt täglich an und wird an jedem Handelstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts pro Anteil der Klasse A am unmittelbar vorhergehenden Handelstag berechnet. Die Management- und Verwaltungsgebühr wird monatlich nachträglich gezahlt.

Der Manager entrichtet aus seiner Gebühr (nicht jedoch aus dem Teilfondsvermögen) die Gebühren für die Verwaltungsstelle und die Depotbank sowie die fondsbezogenen administrativen Kosten. Die Depotbank zahlt aus ihrer Gebühr (und nicht aus dem Teilfondsvermögen), die Gebühren für jedwede Unter-Depotbank (zu den marktüblichen Sätzen).

Der Manager hat kein Anrecht auf Erstattung seiner Spesen aus dem Teilfondsvermögen. Die Verwaltungsstelle und die Depotbank (einschließlich in Bezug auf die Auslagen für eine etwaige Unter-Depotbank) haben Anspruch auf Rückerstattung der vereinbarten Transaktionsauslagen sowie weiterer Gebühren (zu den marktüblichen Sätzen) und anderer Spesen aus dem Teilfondsvermögen (ggf. zzgl. MwSt.).

Vertriebsstellengebühr

Die Investmentgesellschaft zahlt der Vertriebsstelle eine Vertriebsstellengebühr von bis zu 1,3 Prozent p.a. des gesamten Nettoinventarwerts pro Anteil der Klasse A aus dem den Anteilen der Klasse A zuzurechnenden Teilfondsvermögen. Die Vertriebsstellengebühr fällt täglich an und wird an jedem Handelstag unter Verwendung des Nettoinventarwerts pro Anteil der Klasse A am unmittelbar vorhergehenden Handelstag berechnet. Die Vertriebsstellengebühr wird monatlich nachträglich gezahlt.

Die Vertriebsstelle zahlt aus ihrer Gebühr (und nicht aus dem Teilfondsvermögen) die Gebühren etwaiger Unter-Vertriebsstellen.

Die Vertriebsstelle und etwaige Unter-Vertriebsstellen haben kein Anrecht auf Erstattung ihrer Spesen aus dem Teilfondsvermögen.

Strategie-Sponsorgebühr

Eine Strategie-Sponsorgebühr für die Zahlung des Zuwachsbetrages bis 2 Prozent des Nettoinventarwertes pro Anteil der Klasse A am maßgeblichen Beobachtungstag ist von der Investmentgesellschaft an den Strategie-Sponsor aus dem den Anteilen der Klasse A zurechenbaren Teilfondsvermögen zu zahlen, wenn die Strategie fiktiv einen Zuwachsbetrag in Bezug auf einen jährlichen Beobachtungstag zahlt. Die Strategie-Sponsorgebühr für die

Zahlung des Zuwachsbetrages ist an den Strategie-Sponsor an dem Geschäftstag zu zahlen, der dem Strategie-Neufeststellungstag, nachdem dieser Zuwachsbetrag fiktiv von der Strategie gezahlt wurde, unmittelbar vorausgeht.

Sonstige Gebühren und Ausgaben

Anteilinhaber sollten zudem beachten, dass die Vertriebsstelle bei Zeichnung von Anteilen der jeweiligen Klasse (siehe obigen Abschnitt „Beschreibung der Anteile“) Vorabgebühren in Rechnung stellen kann, die teilweise von der Vertriebsstelle an Unter-Vertriebsstellen zu entrichten sind.

Die Kosten für die Auflegung des Teilfonds werden voraussichtlich [20.000 EUR] nicht überschreiten. Diese Auflegungskosten werden vom Manager aus der oben genannten Management- und Verwaltungsgebühr entrichtet.

Dieser Abschnitt mit der Überschrift „**Gebühren und Ausgaben**“ sollte in Verbindung mit dem Abschnitt „**Gebühren und Ausgaben**“ im Prospekt gelesen werden.

WEITERE INFORMATIONEN

Sonstiges

1. Soweit in dieser Ergänzung nicht anders angegeben, haben seit Veröffentlichung des Prospekts keine wesentlichen Veränderungen und keine wesentlichen Ereignisse stattgefunden.
2. Außer soweit in dieser Ergänzung dargelegt, besitzt kein Verwaltungsratsmitglied eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Vermögensgegenständen, oder der Werbung für solche Vermögensgegenstände, die von der Investmentgesellschaft im Hinblick auf den Fonds erworben oder veräußert oder dieser durch Leasing überlassen wurden oder für die dies geplant ist, und ist kein Verwaltungsratsmitglied bei Herausgabe dieses Dokuments an bestehenden Verträgen oder Vereinbarungen in wesentlicher Weise beteiligt, die ihrer Art nach ungewöhnlich oder für das Geschäft der Investmentgesellschaft im Hinblick auf den Fonds von Bedeutung wären.
3. Zum Datum der Herausgabe dieser Ergänzung halten weder die Verwaltungsratsmitglieder noch jedwede diesen nahestehende Personen irgendwelche wirtschaftliche Beteiligungen, weder mittelbar noch unmittelbar, an den Anteilen. Obwohl die Verwaltungsratsmitglieder keine Anleger sein müssen, können alle Verwaltungsratsmitglieder sowie jegliche mit den Verwaltungsratsmitgliedern verbundenen Personen in die von der Investmentgesellschaft für den Fonds ausgegebenen Anteile investieren. Die Höhe der Investitionen wird im Laufe der Zeit schwanken.
4. Bei Herausgabe dieser Ergänzung unterhält die Investmentgesellschaft die folgenden sonstigen Fonds:
 - (a) Citi S&P Global STARS 80% Protected Portfolio Fund;
 - (b) Citi European Directors' Insight Fund;
 - (c) Citi Eurozone Income Fund;
 - (d) Citi Bonus Express Offensiv Fund II;
 - (e) Citi Bonus Express Offensiv Fund III;
 - (f) Citi Bonus Express Defensiv Fund I;
 - (g) Citi Bonus Express Defensiv Fund II; und
 - (h) Citi Bonus Express Defensiv Fund III.

DEFINITIONEN

Verbundenes Unternehmen bedeutet hinsichtlich jeder Investmentgesellschaft jede juristische Person, welche direkt oder indirekt von der Investmentgesellschaft beherrscht wird, oder jede juristische Person, die direkt oder indirekt diese Investmentgesellschaft beherrscht, bzw. gemeinsam mit der Investmentgesellschaft eine juristische Person direkt oder indirekt beherrscht. Im Sinne dieser Definition bezeichnet „**Beherrschung**“ für eine Organisation oder Person den Besitz der Mehrheit der Stimmrechte der Organisation oder Person.

Anerkannter Geschäftspartner bezeichnet die Citigroup Global Markets Limited oder Citigroup Financial Products Inc. oder eine andere Organisation (die ein Verbundenes Unternehmen einer der beiden Gesellschaften sein kann), das durch die Investmentgesellschaft auf Empfehlung des Managers ausgewählt wird, stets mit der Maßgabe, dass die betreffende Organisation in Bezug auf OTC-Derivate eine Organisation ist, die in eine der gemäß den Mitteilungen der Finanzaufsichtsbehörde zulässigen Kategorien fällt.

Autocall auslösendes Ereignis bezeichnet das Ereignis, das eintritt, wenn der Stand des Zugrunde liegenden Indexes an einem Beobachtungstag gleich dem oder höher als der an einem solchen Beobachtungstag maßgebliche Autocall-Auslösestand ist;

Autocall-Auslösestand bezeichnet in Bezug auf einen Beobachtungstag den vom Strategie-Sponsor gemäß der Bedingung zur Strategie 3(b) berechnete Wert, der 100 Prozent des Stands des Zugrunde liegenden Indexes an dem Strategie-Neufeststellungstag, der dem maßgeblichen Beobachtungstag unmittelbar vorausgeht, entspricht;

Barrier-Level bezeichnet in Bezug auf einen Barrier-Beobachtungstag den vom Strategie-Sponsor gemäß der Bedingung zur Strategie 3(b) ermittelten Wert, der dem festgelegten Prozentsatz vom Stand des Zugrunde liegenden Indexes am Strategie-Neufeststellungstag, der dem maßgeblichen Barrier-Beobachtungstag unmittelbar vorausgeht, entspricht, außer, dass das Barrier-Level kein Wert sein darf, der 75 Prozent vom Stand des Zugrunde liegenden Indexes an diesem Strategie-Neufeststellungstag übersteigt;

Kursschwellenverletzung bezeichnet in Bezug auf jeden Barrier-Beobachtungstag das Ereignis, das eintritt, wenn der Stand des Zugrunde liegenden Indexes zu irgendeinem Zeitpunkt an diesem Tag auf oder unter dem maßgeblichen Barrier-Level ist;

Barrier-Beobachtungstag bezeichnet jeden Vorgesehenen Handelstag im Barrier-Beobachtungszeitraum;

Barrier-Beobachtungszeitraum bezeichnet in Bezug auf jeden Beobachtungstag den Zeitraum, der an (und einschließlich) diesem Beobachtungstag endet und ab (aber ausschließlich) dem Stichtag, oder falls später, dem letzten Strategie-Neufeststellungstag vor dem maßgeblichen Beobachtungstag läuft;

Berechnungsstelle bedeutet hinsichtlich des/der Derivat-Kontrakt(e) Citigroup Global Markets Limited.

Citi bezeichnet die Citigroup Global Markets Limited, Citigroup Inc., und die Verbundenen Unternehmen einer oder beider Gesellschaften.

Komponentenwertpapier hat die diesem Begriff in der Definition von „Börse“ weiter unten gegebene Bedeutung;

Unterbrechungstag ist ein Vorgesehener Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand des Index nicht bekannt gegeben hat, (ii) die Verbundene Börse während der üblichen Handelszeiten nicht für den Handel geöffnet ist oder (iii) an dem eine Marktstörung eingetreten ist.

Vertriebsstellengebühr bezeichnet die Gebühr, die an die Vertriebsstelle zahlbar ist, wie unter „Gebühren und Auslagen“ im Abschnitt mit der Überschrift „Bedingungen der Anteile, die eine Beteiligung am Fonds darstellen“;

Wirtschaftlich Bedeutsame Wachstumsrate bezeichnet in Bezug auf einen Strategie-Neufeststellungstag und die von diesem Tag bis zum nächsten etwaigen Neufeststellungs-Auslösetag geltende Wachstumsrate, einen (in Prozenten angegebenen) Satz, der laut Bestimmung durch den Strategie-Sponsor für einen Hypothetischen Anleger akzeptabel sein würde, der in gutem Glauben und kaufmännisch angemessener Weise handelt, an einem solchen Strategie-Neufeststellungstag geltende Marktkonditionen, Risiken und Geldmarktsätze berücksichtigend, außer, dass dieser Satz nicht unter dem dann geltenden 3-Monats EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*) gemäß Veröffentlichung auf der Bloomberg-Seite EUR001M zzgl. 2 Prozent liegen darf;

EUR bezeichnet die gesetzliche Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die eine einheitliche Währung gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, in der durch den Vertrag der Europäischen Union geänderten Fassung, angenommen haben;

Börse bezeichnet in Bezug auf jedes Komponentenwertpapier des Zugrunde liegenden Indexes (jeweils ein „**Komponentenwertpapier**“) die Hauptbörse, an der dieses Komponentenwertpapier hauptsächlich gehandelt wird, wie vom Strategie-Sponsor bestimmt;

Börsengeschäftstag ist jeder Vorgesehene Handelstag, an dem (i) der Index-Sponsor den Stand des Index bekannt gibt und (ii) die Verbundene Börse während ihrer üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, ungeachtet dessen, ob eine solche Börse oder Verbundene Börse vor ihrem Vorgesehenen Börsenschluss schließt.

Zuwachsbetrag bezeichnet in Bezug auf jeden Beobachtungstag den Betrag, der in Bezug auf jede Einheit der Strategie gemäß der Bedingung zur Strategie 2(a)(ii) oder 2(b)(ii), wie zutreffend, fiktiv zahlbar ist;

Zuwachsbetrag-Zahltag hat die diesem Begriff in der Bedingung zur Strategie 2 gegebene Bedeutung;

Wachstumsrate bezeichnet in Bezug auf jeden Beobachtungstag den vom Strategie-Sponsor in Übereinstimmung mit der Bedingung zur Strategie 3(b) festgelegten (in Prozenten angegeben) Satz, der für die Strategie vom letzten Strategie-Neufeststellungstag vor dem maßgeblichen Beobachtungstag bis zu (und einschließlich) dem nächsten etwaigen Neufeststellungs-Auslöse-Tag, der nach dem maßgeblichen Beobachtungstag stattfindet, (außer, dass dieser Satz eine Wirtschaftlich Bedeutsame Wachstumsrate sein soll;

Hypothetischer Anleger ist ein im Vereinigten Königreich und/oder in den USA ansässiger Wertpapierhändler, der Niederlassungen und verbundene Unternehmen in einer Reihe von Rechtsordnungen einschließlich der Vereinigten Staaten hat, und von dem erwartet wird, dass er Hypothetische Transaktionen abschließt;

Hypothetisches Anlegerportfolio ist ein über EUR lautender Betrag (eine Anlage) mit einem Wert am maßgeblichen Termin, der der fiktiven Partizipation an der Strategie im Rahmen von am maßgeblichen Termin offenen Anlagen und Anlagegeschäften entspricht, wie insgesamt vom Strategie-Sponsor ermittelt;

Hypothetische Transaktionen sind die vom Strategie-Sponsor bestimmten Transaktionen, die von einem Hypothetischen Anleger vorgenommen würden, der sich in angemessenem Maße bemüht, ein Hypothetisches Anlegerportfolio in Übereinstimmung mit der Strategie zu verwalten;

Anfänglicher Strategie-Wert hat die diesem Begriff in der Bedingung zur Strategie 1 gegebene Bedeutung;

Management- und Verwaltungsgebühr bezeichnet die an den Manager zahlbare Gebühr wie unter „Gebühren und Ausgaben“ im Kapitel „Bedingungen der Anteile, die eine Beteiligung am Fonds darstellen“ beschrieben.

Marktstörung bezeichnet entweder (i) oder (ii) nachstehend:

In Bezug auf ein Komponentenwertpapier, der Eintritt oder das Andauern

- (a) einer Handelsunterbrechung bezüglich eines solchen Komponentenwertpapiers, welches die Berechnungsstelle als wesentlich erachtet, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der zur entsprechenden Bewertungszeit hinsichtlich der entsprechenden Börse bezüglich dieses Komponentenwertpapiers endet; oder
- (b) eine Börsenstörung bezüglich eines solchen Komponentenwertpapiers, welches die Berechnungsstelle als wesentlich erachtet, jederzeit während des einstündigen Zeitraums, der zur entsprechenden Bewertungszeit hinsichtlich der entsprechenden Börse bezüglich dieses Komponentenwertpapiers endet; oder
- (c) einer Vorzeitigen Schließung hinsichtlich dieses Komponentenwertpapiers, welche die Berechnungsstelle als wesentlich erachtet;

UND

- (i) der Umstand, dass die Summe von (1) der Gesamtheit aller Komponentenwertpapiere hinsichtlich welcher eine Handelsunterbrechung, Börsenstörung oder eine Vorzeitige Schließung eintritt oder andauert und (2) der X-Prozentsatz (gemäß der Definition in „Vorgesehener Handelstag“ nachstehend) umfasst 20 Prozent oder mehr des Stands des Zugrunde liegenden Indexes; ODER
- (ii) der Eintritt oder das Andauern, im Zusammenhang mit Termingeschäfts- oder Optionskontrakten hinsichtlich des Zugrunde liegenden Indexes, (x) einer Handelsunterbrechung jederzeit während des einstündigen Zeitraums, welcher zur Bewertungszeit hinsichtlich der Verbundenen Börse endet, (y) einer Börsenstörung jederzeit während des einstündigen Zeitraums, welcher zur Bewertungszeit hinsichtlich der Verbundenen Börse endet, oder (z) einer Vorzeitigen Schließung, in jedem Fall hinsichtlich der Termingeschäfts- oder Optionskontrakte, welche die Berechnungsstelle als wesentlich bestimmt.

Definitionen zu diesem Abschnitt:

Vorzeitige Schließung bedeutet die Schließung an einem Börsengeschäftstag an der Börse in Bezug auf ein Komponentenwertpapier oder einer Verbundenen Börse vor dem vorgesehenen Börsenschluss, sofern nicht eine solche Vorzeitige Schließung durch diese Börse bzw. die Verbundene Börse mindestens eine Stunde vorher zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte angekündigt wurde: (i) der Zeitpunkt des eigentlich üblichen Handelsschlusses an der bzw. den betreffenden Börse(n) oder Verbundenen Börse(n) am betreffenden Börsengeschäftstag; und (ii) der letztmögliche Zeitpunkt für die Abgabe von Orders, die zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt am betreffenden Börsengeschäftstag im System der Börse oder Verbundenen Börse ausgeführt werden.

Börsenstörung ist ein Ereignis (außer einer Vorzeitigen Schließung), das die allgemeine Möglichkeit der Marktteilnehmer (nach dem Ermessen der Berechnungsstelle) stört oder beeinträchtigt, Transaktionen mit: (i) jedwedem Komponentenwertpapier an der Börse in Bezug auf dieses Komponentenwertpapier; oder (ii) Termingeschäfts- oder Optionskontrakte hinsichtlich des zugrunde liegenden Indexes an einer Verbundenen Börse auszuführen; und

Handelsunterbrechung ist eine durch die maßgebliche Börse oder Verbundene Börse oder anderweitig bestimmte Aussetzung oder Einschränkung des Handels, sei es aufgrund von Preisschwankungen über die von der maßgeblichen Börse oder Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen hinaus oder aus sonstigen Gründen: (i) hinsichtlich jeglichen Komponentenwertpapiers an der Börse in Bezug auf dieses Komponentenwertpapier; oder (ii) Termingeschäfts- oder Optionskontrakte hinsichtlich des zugrunde liegenden Indexes an einer Verbundenen Börse.

Zur Feststellung dessen, ob eine Marktstörung hinsichtlich eines Komponentenwertpapiers zu einem Zeitpunkt vorliegt, an dem ein zu einer Marktstörung führendes Ereignis hinsichtlich dieses Komponentenwertpapiers eintritt, basiert der zum jeweiligen Zeitpunkt gegebene prozentuale Beitrag dieses Komponentenwertpapiers zum Stand des zugrunde liegenden Indexes auf einem Vergleich zwischen (A) dem Anteil am Stand des zugrunde liegenden Indexes, welcher dem jeweiligen Komponentenwertpapier zurechenbar ist, und (B) dem Gesamtstand des zugrunde liegenden Indexes, jeweils unter Zugrundelegung der offiziellen Eröffnungsgewichtungen, wie vom Sponsor des zugrunde liegenden Indexes im Rahmen der Markt-, „Eröffnungsdaten“ veröffentlicht.

Zur Klarstellung: Eine Beschränkung der Zeiten des Handels und der Anzahl der Handelstage aufgrund einer Änderung der üblichen Geschäftszeiten einer Börse oder Verbundenen Börse ist keine Marktstörung.

Geldmarkt-Rückzahlungsbetrag bezeichnet bezüglich jedes Strategie-Neufeststellungsdatums den Betrag (gegebenenfalls), der bezüglich jeder Einheit der Strategie gemäß der Strategie-Bedingung 4 fiktiv zahlbar ist.

Beobachtungstag ist, immer vorbehaltlich Teil 2 (*Anpassungen und Störungen/Unterbrechungen*) von Anhang 1, jeder Jahrestag des letzten Strategie-Neufeststellungstages oder, wenn der betreffende Jahrestag kein vorgesehener Handelstag ist, der nächstfolgende Tag, der ein vorgesehener Handelstag ist;

Option bezeichnet eine bar ausgeglichene Kauf- oder Verkaufsoption mit einem fiktiven Betrag, der dem fiktiven Wert der Strategie zum jeweiligen Zeitpunkt entspricht, gemäß der

die Strategie abhängig von der Wertentwicklung des zugrunde liegenden Indexes fiktiv Beträge erhält bzw. zahlt;

Partizipationsrate bezeichnet in Bezug auf jeden Beobachtungstag den vom Strategie-Sponsor in Übereinstimmung mit der Bedingung zur Strategie 3(b) festgelegte (in Prozenten angegeben) Satz, der für die Strategie vom letzten Strategie-Neufeststellungstag vor dem maßgeblichen Beobachtungstag bis zu (und einschließlich dem) nächsten etwaigen Neufeststellungs-Auslöse-Tag, der nach dem maßgeblichen Beobachtungstag eintritt, außer, dass solch ein Satz eine Wirtschaftlich Bedeutsame Wachstumsrate sein soll;

Verbundene Börse ist die EUREX (eine gemeinschaftliche schweizerisch-deutsche Derivatebörse) oder eine jede Nachfolge-Börse bzw. ein jedes Nachfolge-Notierungssystem oder eine jede Ersatz-Börse oder ein jedes Ersatz-Notierungssystem, an der bzw. an dem der Handel in Futures- und Optionskontrakten hinsichtlich des zugrunde liegenden Indexes vorübergehend abgewickelt wird (sofern der Strategie-Sponsor bestimmt hat, dass die Liquidität der Futures- und Optionskontrakte in Bezug auf den zugrunde liegenden Index an dieser vorübergehenden Ersatz-Börse oder diesem Ersatz-Notierungssystem mit der Liquidität an der ursprünglichen Verbundenen Börse vergleichbar ist);

Neufeststellungs-Ermittlungszeitraum bezeichnet in Bezug auf jeden Neufeststellungs-Auslöse-Tag den ab (aber ausschließlich) diesem Neufeststellungs-Auslöse-Tag laufenden Zeitraum, der zum früheren der beiden folgenden Zeitpunkte endet: (a) dem Strategie-Geschäftstag 20 Strategiegeschäftstage nach diesem Neufeststellungs-Auslösetag und (b) der vom Strategie-Sponsor in Übereinstimmung mit der Bedingung zur Strategie 3(a) (ii) gewählte Strategie-Neufeststellungstag, außer dass, wenn der Strategie-Sponsor als Strategie-Neufeststellungstag nicht einen Strategie-Geschäftstag gewählt hat, der auf oder vor dem 20 Strategie-Geschäftstage nach diesem Neufeststellungs-Auslösetag fallenden Strategie-Geschäftstag gewählt hat, und der Strategie-Sponsor bestimmt, dass eine Wirtschaftlich Bedeutsame Wachstumsrate nicht an dem Strategie-Geschäftstag, der 20 Strategie-Werkstage nach dem maßgeblichen Neufeststellungs-Auslösetag ist, zur Verfügung steht, dann läuft der Neufeststellungs-Ermittlungszeitraum ab (und einschließlich) dem nächsten Strategie-Geschäftstag, an dem der Strategie-Sponsor bestimmt, dass ein Wirtschaftlich Bedeutsamer Satz (zur Verfügung steht);

Neufeststellungs-Auslöse-Tag bezeichnet (i) jeden etwaigen Beobachtungstag, an dem ein Autocall-auslösendes Ereignis eintritt; und (ii) jeden etwaigen Beobachtungstag, der planmäßig auf den fünften Jahrestag des letzten Strategie-Neufeststellungstags fällt;

Vorgesehener Barrier-Beobachtungstag ist ein jeder Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Barrier-Beobachtungstag gewesen wäre.

Vorgesehener Börsenschluss bezeichnet im Hinblick auf eine Börse oder Verbundene Börse und einen Vorgesehenen Handelstag den vorgesehenen Zeitpunkt des werktäglichen Handelsschlusses an dieser Börse oder Verbundenen Börse am betreffenden Vorgesehenen Handelstag, wobei ein nachbörslicher Handel oder ein sonstiger Handel außerhalb der üblichen Börsenzeiten nicht berücksichtigt wird.

Vorgesehener Beobachtungstag ist ein jeder Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Beobachtungstag gewesen wäre.

Vorgesehener Strategie-Neufeststellungstag ist ein jeder Tag, der ursprünglich ohne den Eintritt eines zu einem Unterbrechungstag führenden Ereignisses ein Strategie-Neufeststellungstag gewesen wäre.

Vorgesehener Handelstag bedeutet jeder Tag, an welchem (i) der Sponsor des Zugrunde liegenden Indexes den Stand des Zugrunde liegenden Indexes planmäßig veröffentlicht, (ii) die Verbundene Börse regelmäßig für den Handel geöffnet ist, und (iii) nicht mehr als 20 Prozent der Komponentenwertpapiere, die den Stand des Zugrunde liegenden Indexes bilden, an der/den Verbundenen Börse(n) aufgrund der Tatsache planmäßig nicht zum Börsenhandel zur Verfügung stehen, dass an diesem Tag diese Verbundene/n Börse/n planmäßig nicht für den regelmäßigen Handel geöffnet ist/sind (dieser nicht zur Verfügung stehende Prozentsatz ist der **X-Prozentsatz**).

Zur Ermittlung des X-Prozentsatzes basiert die jeweilige prozentuale Beteiligung jedes Komponentenwertpapiers, das nicht zum Börsenhandel zur Verfügung steht, auf einem Vergleich zwischen (i) dem diesem Komponentenwertpapier zurechenbaren Anteil am Stand des Zugrunde liegenden Indexes und (ii) dem Gesamtstand des Zugrunde liegenden Indexes, jeweils unter Zugrundelegung der offiziellen Eröffnungsgewichtungen, wie vom Sponsor des Zugrunde liegenden Indexes im Rahmen der Markt-„Eröffnungsdaten“ veröffentlicht;

Stichtag ist der 18. Februar 2008 oder derjenige spätere Termin, der nach Festlegung durch den Strategie-Sponsor unter Berücksichtigung dann vorherrschender Marktbedingungen, Futures- und Optionskontrakte in Bezug auf den zugrunde liegenden Index an der Verbundenen Börse und aller anderen Informationen, Bedingungen und Faktoren, die der Strategie-Sponsor für maßgeblich hält, durchführbar ist oder in jedem Fall, wenn dieser Tag kein Strategie-Geschäftstag ist, der nächstfolgende Strategie-Geschäftstag;

Strategie-Geschäftstag bedeutet (i) ein Tag, an welchem Handelsbanken und Devisenmärkte Zahlungen abwickeln und für allgemeine Geschäftsabwicklungen in London geöffnet haben (einschließlich für den Handel in Devisen und Einlagen in Fremdwährungen) und an welchen das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System geöffnet ist und (ii) derjenige andere Tag/diejenigen anderen Tage, der/die nach Ermessen des Strategie-Sponsors bestimmt werden.

Fiktiver Wert der Strategie ist in Bezug auf jeden Strategie-Geschäftstag der maßgebliche gemäß der Bedingung zur Strategie 3 berechnete Wert;

Strategie-Neufeststellungstag hat die diesem Begriff in der Bedingung zur Strategie 3 gegebene Bedeutung;

Strategie-Sponsor bezeichnet die Citigroup Global Markets Limited und ihre Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten;

Strategie-Sponsorgebühr bezeichnet die Gebühr, die an den Strategie-Sponsor zahlbar ist, wenn ein Zuwachsbetrag von der Strategie fiktiv gezahlt wird, wie beschrieben unter „Gebühren und Auslagen“ im Abschnitt mit der Überschrift „Bedingungen der Anteile“, die eine Beteiligung am Fonds darstellen“;

Zugrunde liegender Index ist der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index gemäß Berechnung und Bekanntgabe durch den Sponsor des Zugrunde liegenden Indexes, vorbehaltlich Anpassungen gemäß Teil 2 (*Anpassungen und Störungen/Unterbrechungen*) von Anhang 1. Weitere Einzelheiten zu diesem Index sind in Anhang 2 dieser Prospektergänzung enthalten;

Stand des Zugrunde liegenden Indexes bezeichnet vorbehaltlich Teil 2 (*Indexanpassungen und Indexstörungen*) des Anhangs 1 an jedem maßgeblichen Tag den vom Sponsor des Zugrunde liegenden Indexes berechneten und bekannt gegebenen Stand des Zugrunde liegenden Indexes zum maßgeblichen Bewertungszeitpunkt an einem solchen Tag.

Wertentwicklung des Zugrunde liegenden Indexes (*Underlying Index Performance*) bezeichnet in Bezug auf jeden Beobachtungstag den vom Strategie-Sponsor gemäß folgender Formel berechneten Prozentsatz:

$$\text{Underlying Index Performance} = \frac{I_f - I_i}{I_i}$$

Wobei: I_f = der Stand des Zugrunde liegenden Indexes am maßgeblichen Beobachtungstag ist, und

I_i = der Stand des Zugrunde liegenden Indexes zum letzten Strategie-Neufeststellungstag unmittelbar nach dem maßgeblichen Beobachtungstag ist;

Sponsor des Zugrunde liegenden Indexes ist die Kapitalgesellschaft oder sonstige Körperschaft, die (a) für die Festlegung und Überprüfung der Regeln und Verfahren und die Methoden der Berechnung und etwaigen Anpassung in Bezug auf den zugrunde liegenden Index verantwortlich ist, und die (b) den Stand des Zugrunde liegenden Indexes (direkt oder über einen Vertreter) auf regelmäßiger Basis während jedes Vorgesehenen Handelstags bekannt macht (zum Zeitpunkt dieser Prospektergänzung die STOXX Limited) oder jeder Nachfolge-Index-Sponsor gemäß Definition in Teil 2 (*Anpassungen und Störungen/Unterbrechungen*) von Anhang 1;

Bewertungszeitpunkt bezeichnet (i) zum Zweck der Bestimmung, ob eine Marktstörung eingetreten ist: (a) Bezüglich eines Komponentenwertpapiers der Vorgesehene Börsenschluss an der entsprechenden Börse und (b) bezüglich jeglicher Optionskontrakte oder Termingeschäftskontrakte auf den zugrunde liegenden Index der Handelsschluss an der entsprechenden Verbundenen Börse und (ii) in allen sonstigen Fällen der Zeitpunkt, an dem der offizielle Schlusstand des Zugrunde liegenden Indexes Sponsor des Zugrunde liegenden Indexes berechnet und veröffentlicht wird. Sollte zum unter (i) beschriebenen Zweck eine maßgebliche Börse vor dem Vorgesehenen Börsenschluss schließen und der festgelegte Bewertungszeitpunkt nach dem eigentlichen Börsenschluss für die üblichen Handelszeiten dieser Börse liegen, ist der Bewertungszeitpunkt der tatsächliche Börsenschluss der maßgeblichen Börse.

TEIL I – BESCHREIBUNG DER STRATEGIE

Die folgenden Strategie-Informationen wurden von der Citigroup Global Markets Limited in ihrer Rolle als Strategiesponsor zur (der Strategiesponsor) Verfügung gestellt. Die Gesellschaft übernimmt die Verantwortung für die genaue Wiedergabe dieser Informationen. Die Gesellschaft übernimmt keine weitere oder sonstige Verantwortung hinsichtlich dieser Angaben.

Der Anerkannte Geschäftspartner, der Manager, der Promoter, der Anlageberater, die Berechnungsstelle, die Depotbank und die Verwaltungsstelle haben die in diesem Dokument in Bezug auf die Strategie enthaltenen Informationen nicht gesondert überprüft. Dementsprechend werden auch keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungserklärungen abgegeben, und es wird von dem Anerkannten Geschäftspartner, dem Manager, dem Promoter, dem Anlageberater, der Berechnungsstelle, der Depotbank oder der Verwaltungsstelle in Hinblick auf die Genauigkeit oder Vollständigkeit der in diesem Dokument in Bezug auf die Strategie enthaltenen Informationen keine Verantwortung oder Haftung übernommen.

Einzelheiten darüber, wie die Strategie festgelegt wird, falls der Stand des zugrunde liegenden Index nicht veröffentlicht wird, Anpassungen vorgenommen werden oder Störungen vorliegen, sind im nachfolgenden Abschnitt „Anpassungen“ dargelegt.

Definierte Begriffe, die in diesem Abschnitt verwendet, aber nicht definiert werden, haben jeweils die ihnen nachstehend im Abschnitt „Anpassungen“ zugewiesene Bedeutung.

Allgemeines

Die in den nachfolgenden Strategiebedingungen (die **Strategiebedingungen**) beschriebene Citi EURO STOXX Bonus Express Offensiv Strategie I (die **Strategie**) ist eine regelbasierte fiktive, vom Strategiesponsor gesponserte Anlagestrategie, die darauf abzielt, an jedem jährlichen Beobachtungstag einen Zuwachsbetrag fiktiv auszuschütten, sofern der zugrunde liegende Index (der Dow Jones EURO STOXX 50[®] Index) an diesem Tag über einem festgelegten Stand liegt. Der Zuwachsbetrag wird berechnet, wie in Strategiebedingung 2(a) beschrieben (siehe Anhang I, Teil I – Beschreibung der Strategie).

Falls der zugrunde liegende Index nicht an einem von fünf aufeinanderfolgenden jährlichen Beobachtungstagen auf oder über dem entsprechenden festgelegten Stand liegt und keine Kursschwellenverletzung erfolgte, sieht die Strategie vor, am Fünften dieser aufeinanderfolgenden Beobachtungstage einen Zuwachsbetrag fiktiv auszuschütten, der gemäß Strategiebedingung 2(b) berechnet wird (für weitere Einzelheiten siehe Anhang 1, Teil I – Beschreibung der Strategie).

Eine Kursschwellenverletzung liegt vor, falls der zugrunde liegende Index zu einem beliebigen Zeitpunkt (auch Intraday) unter einen festgelegten Schwellenwert fällt.

Spätestens 20 Strategiewerktage nach (i) jedem Beobachtungstag, für welchen gemäß der Strategie fiktiv ein Zuwachsbetrag ausgeschüttet wird, und (ii) jedem fünften aufeinanderfolgenden Beobachtungstag, an welchem gemäß der Strategie kein Zuwachsbetrag ausgeschüttet wird, wird der Strategiesponsor die Geschäftsbedingungen der Strategie (d. h. die Wachstumsrate, die Partizipationsrate und die Kursschwelle) neu festsetzen. Bei der Neufestsetzung der Geschäftsbedingungen der Strategie wird sich der Strategiesponsor bemühen, die Strategie so neu festzusetzen, dass ihre Geschäftsbedingungen so weit wie nach

Entscheidung des Strategiesponsors angemessenerweise praktikabel den am Stichtag geltenden Geschäftsbedingungen ähneln, wobei die zu diesem Zeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen, Termin- und Optionskontrakte in Bezug auf den zugrunde liegenden Index und solche sonstigen Informationen, Bedingungen und Faktoren, die nach Feststellung des Sponsors relevant sind, zu berücksichtigen sind. Wenn der Strategie-Sponsor bestimmt, dass eine Wirtschaftlich bedeutsame Wachstumsrate nicht erhältlich ist, wird die Neufestsetzung der Geschäftsbedingungen der Strategie verzögert. Für weitere Einzelheiten siehe Strategiebedingungen 3(a) und 3(b) im Anhang 1, Teil I – Beschreibung der Strategie.

Falls bezüglich keines der fünf aufeinanderfolgenden Beobachtungstage nach dem letzten Strategie-Neufeststellungstag ein Zuwachsbetrag fiktiv auszuschütten ist, aber es zu einer Kursschwellenverletzung gekommen ist, wird der fiktive Wert der Strategie um einen Prozentsatz verringert, der dem Prozentsatz entspricht, um welchen der Stand des Zugrunde liegenden Indexes am fünften Jahrestag des vorhergehenden Strategie-Neufeststellungstages den Stand des Zugrunde liegenden Indexes an diesem früheren Strategie-Neufeststellungstages unterschreitet. Für weitere Einzelheiten siehe Strategiebedingung 3(c) im Anhang 1, Teil I – Beschreibung der Strategie.

Die Strategie ist in Anteile gegliedert. Am Stichtag (18. Februar 2008) beträgt der Wert eines Strategieanteils (der Strategiewert) EUR 100. Der Strategiewert für jeden folgenden Strategiewerktag repräsentiert den durch den Strategiesponsor an diesem Tag festgesetzten Wert der am Stichtag in die Strategie investierten EUR 100. Dieser Wert spiegelt den Wert der Positionen wider, den ein Strategieanteil zu verkörpern ausgelegt ist.

Eine Beschreibung des Zugrunde liegenden Indexes ist in Anhang 2 (*Beschreibung des Zugrunde liegenden Indexes*) enthalten.

Strategiebedingungen

1. Beschaffenheit der Strategie

Die Strategie ist in Anteile gegliedert. Jeder Strategieanteil besteht aus:

- (a) an jedem Tag während eines Neufeststellungszeitraums fiktive Geldmarktinstrumente mit einem Marktwert am ersten Strategie-Werktag während eines Neufeststellungszeitraums, der gleich dem fiktiven Strategie wert ist, alles, wie bestimmt vom Strategie-Sponsor; und
- (b) an jedem anderen Tag:
 - (i) dem fiktiven Strategiewert; und
 - (ii) fiktiven Call- und Put-Optionen in Bezug auf den Zugrunde liegenden Index.

Am Stichtag beträgt der Wert eines Strategieanteils (der **Strategiewert**) EUR 100 (der **ursprüngliche Strategiewert**). Der Strategiewert für jeden folgenden Strategiewerktag repräsentiert den durch den Strategiesponsor an diesem Tag festgesetzten Wert der am Stichtag in die Strategie investierten EUR 100.

2. Zuwachsbeträge

Der Strategiesponsor legt fest, ob in Bezug auf jeden Beobachtungstag ein Auto-Call-Auslöseereignis vorliegt.

- (a) *Falls an einem Beobachtungstag ein Auto-Call-Auslöseereignis vorliegt:*
- (i) Falls an einem Beobachtungstag der Stand des Zugrunde liegenden Indexes auf oder über dem Auto-Call-Auslösestand liegt, tritt ein Auto-Call-Auslöseereignis ein, und es ist in Bezug auf diesen Beobachtungstag im Hinblick auf jeden Strategieanteil ein vom Strategiesponsor festgelegter Zuwachsbetrag wie in Absatz (i) oben beschrieben auszuschütten.
 - (ii) Jeder gemäß Absatz (b) oben in Bezug auf einen Beobachtungstag auszuschüttende Zuwachsbetrag ist ein vom Strategiesponsor festgelegter Betrag in EUR und entspricht dem fiktiven Strategiewert in Bezug auf den entsprechenden Beobachtungstag, multipliziert mit dem Größeren der Folgenden:
 - (x) der Wachstumsrate in Bezug auf den entsprechenden Beobachtungstag, multipliziert mit der Anzahl vollständiger Jahre innerhalb des Zeitraums zwischen dem entsprechenden Beobachtungstag (einschließlich) und dem unmittelbar vorausgehenden Strategie-Neufeststellungstag (einschließlich); und
 - (y) der Partizipationsrate multipliziert mit der Wertentwicklung des Zugrunde liegenden Indexes in Bezug auf den entsprechenden Beobachtungstag.
- (b) *Falls an fünf aufeinanderfolgenden Beobachtungstagen kein Auto-Call-auslösendes Ereignis eintritt und keine Kursschwellenverletzung erfolgte:*
- (i) Falls an einem Beobachtungstag kein Auto-Call-Auslöseereignis eintritt **und** an keinem der vier aufeinanderfolgenden Beobachtungstage, die diesem Beobachtungstag unmittelbar vorangegangen sind, ein Auto-Call-Auslöseereignis eingetreten ist, **und** während des an diesem Beobachtungstag endenden Kursschwellen-Beobachtungszeitraums keine Kursschwellenverletzung eingetreten ist, ist in Bezug auf diesen Beobachtungstag im Hinblick auf jeden Strategieanteil ein vom Strategiesponsor festgesetzter Zuwachsbetrag wie in Absatz (a) oben beschrieben auszuschütten.
 - (ii) Jeder gemäß Absatz 0 oben in Bezug auf einen Beobachtungstag auszuschüttende Zuwachsbetrag ist ein vom Strategiesponsor festgelegter Betrag in EUR und entspricht dem fiktiven Strategiewert in Bezug auf den entsprechenden Beobachtungstag, multipliziert mit der Wachstumsrate in Bezug auf den entsprechenden Beobachtungstag multipliziert mit fünf.
- (c) *Unter anderen Umständen:*

Falls in Bezug auf einen Beobachtungstag weder (a) noch (b) Anwendung finden, so ist in Bezug auf diesen Beobachtungstag kein Zuwachsbetrag auszuschütten.

(d) *Ausschüttungszeitpunkt der Zuwachsbeträge:*

Jeder Zuwachsbetrag, der in Bezug auf einen Beobachtungstag auszuschütten ist, wird an einem Strategiewerhtag (jeweils einem **Zuwachsbetrag-Ausschüttungstag**), der nicht mehr als fünf Werktage nach dem entsprechenden Beobachtungstag liegt, fiktiv ausgeschüttet.

3. **Strategie-Neufeststellungen**

(a) *Eintreten eines Strategie-Neufeststellungstages*

Jeder der folgenden Tage (jeweils ein **Strategie-Neufeststellungstag**) ist ein Strategie-Neufeststellungstag:

- (i) der Stichtag; und
- (ii) in Bezug auf jedes Auslösedatum für eine Neufeststellung, der innerhalb des entsprechenden Neufeststellungszeitraums vom Strategiesponsor als Strategie-Neufeststellungstag ausgewählte Strategiewerhtag.

(b) Neufeststellung der Kursschwelle, der Partizipationsrate und der Wachstumsrate an einem Strategie-Neufeststellungstag

An jedem Strategie-Neufeststellungstag legt der Strategiesponsor die Kursschwelle, die Partizipationsrate und die Wachstumsrate fest, die in Bezug auf die Strategie bis zum nächsten Strategie-Neufeststellungstag (sofern anwendbar) anzuwenden sind. Bei diesen Entscheidungen wird sich der Strategiesponsor bemühen, die Strategie so neu festzusetzen, dass ihre Geschäftsbedingungen so weit wie nach Entscheidung des Strategiesponsors angemessenerweise praktikabel den am Stichtag geltenden Geschäftsbedingungen ähneln, wobei die zu diesem Zeitpunkt vorherrschende Marktbedingungen, Termin- und Optionskontrakte in Bezug auf den zugrunde liegenden Index an der Verbundenen Börse und solche sonstigen Informationen, Bedingungen und Faktoren zu berücksichtigen sind, die nach Feststellung des Sponsors relevant sind.

Das Datum jeder Strategie-Neufeststellung und die Kursschwelle, die Partizipationsrate und die Wachstumsrate, die für jedes Strategie-Neufeststellungsdatum bis zum nächsten folgenden Strategie-Neufeststellungsdatum (sofern anzuwenden) gelten, werden vom Strategiesponsor unter www.equityfirst.citigroup.com spätestens am fünften Strategiewerhtag nach dem Strategie-Neufeststellungsdatum, ab welchem sie gelten, veröffentlicht.

(c) *Neufeststellung des fiktiven Strategiewertes*

Der fiktionale Strategiewert bleibt unverändert, sofern nicht:

- (i) das Auslösedatum für die Neufeststellung für den fünften Jahrestag der letzten Strategie-Neufeststellung angesetzt ist;
- (ii) an dem in Unterabsatz (a) oben festgelegten Auslösedatum für die Neufeststellung kein Auto-Call-Auslöseereignis eintritt; und

- (iii) sich während des am in Unterabsatz (a) oben festgelegten Auslösedatum für die Neufeststellung endenden Kursschwellen-Beobachtungszeitraums eine Kursschwellenverletzung ereignet hat.

Unter diesen Umständen reduziert sich der fiktive Strategiewert mit Wirkung vom Strategiewerktag, der unmittelbar auf das Auslösedatum für die Neufeststellung folgt, um einen Prozentsatz, der dem Prozentsatz entspricht, um welchen der zugrunde liegende Index am Auslösedatum für die Neufestlegung unter dem Stand des Zugrunde liegenden Indexes am unmittelbar vorangegangenen Strategie-Neufeststellungstag liegt. Der Strategiesponsor wird den geänderten fiktiven Strategiewert spätestens am fünften Strategiewerktag nach dem entsprechenden Auslösedatum für die Neufeststellung unter www.equityfirst.citigroup.com veröffentlichen.

4. Zahlung von Renditen, die fiktiv durch Geldmarktinstrumente während eines Neufeststellungszeitraums erzeugt wurden

Falls unmittelbar vor der Neufeststellung der Strategie an einem Strategie-Neufeststellungsdatum der Strategie-Sponsor feststellt, dass der Marktwert der Geldmarktinstrumente, die in einer Einheit der Strategie (siehe Strategie-Bedingung 1(a)) vertreten sind, zu der Zeit größer ist als der fiktive Strategiewert, wird ein Betrag in EUR gleich diesem Überschuss (jeder dieser Beträge ein **Geldmarkt-Rückzahlungsbetrag**) durch die Strategie fiktiv gezahlt, und zwar bezüglich jeder Einheit der Strategie an einem Strategie-Werktag, der nicht später als fünf Strategie-Werktage nach dem Strategie-Neufeststellungsdatum ist.

5. Berechnung und Veröffentlichung des Strategiewerts

(a) Strategiewert am Stichtag

Am Stichtag ist der Strategiewert jedes Strategieanteils (der **Strategiewert**) der ursprüngliche Strategiewert (EUR 100).

(b) Strategiewert nach dem Stichtag

- (i) An jedem nach dem Stichtag liegenden Strategiewerktag (außer während eines Neufeststellungszeitraums) ist der Strategiewert jedes Strategieanteils ein vom Sponsor berechneter, in EUR ausgedrückter Betrag, der der folgenden Summe entspricht:

- (A) dem fiktiven Strategiewert eines Strategieanteils an diesem Strategiewerktag, plus

- (B) dem vom Strategiesponsor festgelegten Marktwert (der einen positiven oder negativen Wert haben kann) der in einem Strategieanteil verkörperten Optionen an diesem Strategiewerktag, plus

- (C) jeglichem Geldmarkt-Rückzahlungsbetrag, der gemäß der Strategie-Bedingung 4 nicht fiktiv gezahlt wurde; und

- (ii) an jeglichem Strategiewerktag während eines Neufeststellungszeitraums ist der Strategiewert jedes Strategieanteils ein vom Sponsor berechneter, in EUR ausgedrückter Betrag, gleich dem Marktwert an diesem Strategiewerktag, wie

bestimmt vom Strategie-Sponsor der Geldmarktinstrumente, die in einer Einheit der Strategie vertreten sind.

(c) *Veröffentlichung des Strategiewertes*

Der Strategiesponsor geht davon aus, dass er den Strategiewert eines Strategieanteils an diesem Strategiewerktag am unmittelbar folgenden Strategiewerktag, der kein Unterbrechungstag ist, in der von ihm selbst festzulegenden Weise veröffentlicht wird.

6. Berechnungen und Festlegungen

Alle in Bezug auf die Strategie zu treffenden Berechnungen, Festlegungen, Anpassungen und Neufeststellungen sind vom Strategiesponsor auf eine solche Weise zu treffen, wie sie der Strategiesponsor nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen, jedoch nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich vernünftiger Weise als angemessen festlegt (wobei in jedem Fall die in diesen Strategiebedingungen und den nach Maßgabe des Strategiesponsors von einem hypothetischen Investor vorgenommenen hypothetischen Transaktionen festgelegten Kriterien zu berücksichtigen sind).

Unbeschadet der Tatsache, dass bestimmte Berechnungen, Festlegungen, Anpassungen und Neufeststellungen laut diesen Strategiebedingungen ggf. „an“ einem bestimmten Datum vorgenommen werden sollen, darf der Strategiesponsor derartige Berechnungen, Festlegungen, Anpassungen und Neufeststellungen in Bezug auf dieses Datum nach eigenem Ermessen auch nach diesem Datum an einem Datum, welches er nach eigenem Ermessen festgelegt hat, vornehmen.

HAFTUNGSAUSSCHLUSSKLAUSEL

Der Strategiesponsor wird die oben beschriebene Methode verwenden, um die Strategie festzulegen und den Strategiewert zu berechnen. Die Festlegungen des Strategiesponsors bei der Anwendung dieser Methode sind endgültig, sofern ihm kein offenkundiger Fehler unterlaufen ist. Es steht dem Strategiesponsor frei, diese Methode jeweils nach eigenem Ermessen zu ändern, wenn er dies nach seinem alleinigen Ermessen als Reaktion auf eintretende marktbezügliche, aufsichtsrechtliche, rechtliche, steuerliche oder sonstige Umstände, die nach der ausschließlichen Ansicht des Strategiesponsors eine Abweichung oder Änderung dieser Methode erfordern, oder für die Zwecke (i) der Korrektur einer Mehrdeutigkeit oder der Berichtigung oder Ergänzung einer hierin enthaltenen Bestimmung oder (ii) der Entschärfung einer Veränderung der Grundlage, auf welcher Informationen berechnet oder bereitgestellt werden, die eine wesentliche Änderung der wirtschaftlichen Wirkung einer oder mehrerer der hierin enthaltenen Bestimmungen verursachen würden, oder (iii) der Ersetzung eines Informationslieferanten oder einer Informationsquelle für angemessen hält.

Der Strategiesponsor gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf (a) die Ratsamkeit des Kaufes oder der Übernahme von Risiken in Verbindung mit Transaktionen, die ganz oder teilweise mit der Strategie verbunden sind, (b) den Strategiewert zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag, (c) die ggf. zukünftig im Rahmen der Strategie erzielten Zuwachsbeträge, (d) die von der Emittentin von Wertpapieren oder von einem Vertragspartner oder von Inhabern von Wertpapieren oder Kunden einer derartigen Emittentin oder den Kunden oder Vertragspartnern dieser Vertragspartner oder jeglichen sonstigen natürlichen oder

juristischen Personen durch Nutzung der Strategie oder darin zu jeglichem Verwendungszweck enthaltener Daten zu erzielenden Ergebnisse oder (e) jegliche sonstige Angelegenheit ab. Der Strategiesponsor gibt in Bezug auf die Strategie oder darin enthaltene Daten keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Marktgängigkeit oder Eignung zu einem bestimmten Zweck ab.

Ohne Beschränkung des Vorstehenden haftet der Strategiesponsor unter keinen Umständen (gleich ob aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) gegenüber irgendeiner Person für direkte, indirekte oder besondere Schäden, Strafschadensersatz, Folgeschäden oder jegliche sonstige Schäden (einschließlich entgangener Gewinne), selbst wenn er über die Möglichkeit derartiger Schäden in Kenntnis gesetzt wurde.

Teil 2. Anpassungen und Störungen des Zugrunde liegenden Indexes

2.1 Konsequenzen von Unterbrechungstagen

Falls der Strategiesponsor feststellt, dass ein Beobachtungstag oder Kursschwellen-Beobachtungstag oder Strategie-Neufeststellungstag auf einen Unterbrechungstag fällt, so ist der betreffende Beobachtungstag bzw. Kursschwellen-Beobachtungstag bzw. Strategie-Neufeststellungstag der erste hierauf folgende Vorgesehene Handelstag, der kein Unterbrechungstag ist, sofern nicht jeder der acht Vorgesehenen Handelstage, die unmittelbar auf den betreffenden Beobachtungstag bzw. Kursschwellen-Beobachtungstag bzw. Strategie-Neufeststellungstag folgen, ein Unterbrechungstag ist. In diesem Fall

- (i) gilt der achte Vorgesehene Handelstag ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag ein Unterbrechungstag ist, als Beobachtungstag bzw. Kursschwellen-Beobachtungstag bzw. Strategie-Neufeststellungstag, und
- (ii) der Strategiesponsor bestimmt den Stand des Zugrunde liegenden Indexes zum Bewertungszeitpunkt am achten Vorgesehenen Handelstag in Übereinstimmung (vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 2.2) mit der vor dem Eintritt des ersten Unterbrechungstages zuletzt geltenden Formel und Methode zur Berechnung des Zugrunde liegenden Indexes unter Verwendung des börsengehandelten oder -notierten Kurses zum Bewertungszeitpunkt an diesem achten Vorgesehenen Handelstag für jedes im zugrunde liegenden Index enthaltene Wertpapier (oder, falls an Ereignis eingetreten ist, das in Bezug auf das betreffende Wertpapier an diesem achten Vorgesehenen Handelstag zu einem Unterbrechungstag führt, seinen nach Treu und Glauben ermittelten Schätzwert des betreffenden Wertpapiers zum Bewertungszeitpunkt an diesem achten Vorgesehenen Handelstag),

außer dass, falls der Strategiesponsor festlegt, dass es nicht erheblich ist, dass ein Tag, der sonst ein Beobachtungstag oder ein Kursschwellen-Beobachtungstag oder ein Strategie-Neufeststellungstag wäre, allein deshalb ein Unterbrechungstag ist, weil die Verbundene Börse nicht für den Handel öffnet, der Strategiesponsor berechtigt sein soll, diesen Tag jeweils nach seinem Ermessen als Beobachtungstag oder Kursschwellen-Beobachtungstag oder Strategie-Neufeststellungstag festzulegen (ungeachtet der Tatsache, dass dieser Tag allein, weil die Verbundene Börse nicht für den Handel öffnet, ein Unterbrechungstag ist). Bei der Entscheidung, was für diese Zwecke „erheblich“ ist, hat der Strategiesponsor solche Umstände zu beachten, wie er es nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen für angemessen hält; hierzu können (ohne Beschränkung darauf) gehören:

- (i) die Auswirkung des Standes des Zugrunde liegenden Indexes auf den Handel in Termin- oder Optionskontrakten an der Verbundenen Börse, und
- (ii) die Währungssicherungsvorkehrungen des Anerkannten Geschäftspartners in Bezug auf Derivat-Kontrakte.

2.2 Anpassungen

- (a) *Berechnung und Bekanntgabe des Zugrunde liegenden Indexes durch einen Nachfolgeindex-Sponsor*

Falls der zugrunde liegende Index (i) nicht durch den Sponsor des Zugrunde liegenden Indexes, sondern durch einen Nachfolger des Sponsors des Zugrunde liegenden Indexes berechnet und bekannt gegeben wird (der **Nachfolgeindex-Sponsor**), welcher für den Strategiesponsor akzeptabel ist, oder (ii) durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, der nach Feststellung des Strategiesponsors dieselbe oder eine im Wesentlichen ähnliche Formel und Methode zur Berechnung des Zugrunde liegenden Indexes verwendet, so gilt dieser Index (der **Nachfolgeindex**) als der Zugrunde liegende Index.

- (b) *Änderung, Beendigung oder Unterbrechung der Berechnung des Zugrunde liegenden Indexes*

Im Fall, das

- (i) der Sponsor des Zugrunde liegenden Indexes an oder vor einem Bewertungstag oder Kursschwellen-Beobachtungstag oder Strategie-Neufeststellungstag ankündigt, dass er wesentliche Änderungen an der Formel oder Methode zur Berechnung des Zugrunde liegenden Indexes durchführen wird oder auf eine andere Weise, die den zugrunde liegenden Index wesentlich verändert (ausgenommen eine Modifizierung, die in der Formel vorgeschrieben ist, oder eine Methode zu Aufrechterhaltung dieses zugrunde liegenden Index im Fall des Eintritts von Änderungen an Indexwerten und Kapitalisierung sowie sonstigen Routineereignissen) (eine **Indexänderung**), oder
- (ii) der Sponsor des Zugrunde liegenden Indexes den zugrunde liegenden Index an oder vor einem Beobachtungstag oder Kursschwellen-Beobachtungstag oder Strategie-Neufeststellungstag endgültig kündigt und kein Nachfolgeindex besteht (eine **Indexbeendigung**), oder
- (iii) der Sponsor des Zugrunde liegenden Indexes den zugrunde liegenden Index an einem Beobachtungstag oder Kursschwellen-Beobachtungstag oder Strategie-Neufeststellungstag nicht berechnet oder bekannt gibt (eine **Indexunterbrechung** und, zusammen mit einer Indexabänderung und Indexbeendigung, jeweils ein **Indexanpassungsereignis**),

dann hat der der Strategiesponsor nach seinem alleinigen und uneingeschränkten Ermessen festzulegen, ob ein solches Indexanpassungsereignis eine wesentliche Auswirkung auf die Strategie hat, und falls dies der Fall ist, entweder (a) den Indexstand für jeden auf eine derartige Änderung, Unterlassung oder Beendigung folgenden Tag, an welchem ein derartiger Indexstand für die Zwecke der Strategie erforderlich ist, festzulegen, wobei er anstelle eines veröffentlichten Standes für den zugrunde liegenden Index den Stand des Zugrunde liegenden Indexes an einem von Strategiesponsor in Übereinstimmung mit der Formel und Methode zur Berechnung des Zugrunde liegenden Indexes, die vor der Veränderung, Unterlassung oder Beendigung zuletzt in Kraft war, festgelegten Datum verwendet, aber dabei nur jene Wertpapiere einbezieht, aus denen der zugrunde liegende Index unmittelbar vor diesem Indexanpassungsereignis bestand, oder (b) den zugrunde liegenden Index durch einen Ersatzindex zu ersetzen, der nach Entscheidung des Strategiesponsors dieselbe oder eine im

Wesentlichen ähnliche Berechnungsmethode verwendet wie die, die zur Berechnung des Zugrunde liegenden Indexes verwendet wird, wobei nach jeder derartigen Ersetzung der Ersatzindex als der zugrunde liegende Index zu betrachten ist, und/oder (c) solche Änderungen an der Strategie vorzunehmen, wie sie nach Feststellung des Strategiesponsors erforderlich oder wünschenswert sind.

ANHANG 2 – ANGABEN HINSICHTLICH DES ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEXES

DER DOW JONES EURO STOXX 50® INDEX

Allgemeines

Die Deutsche Börse, Dow Jones and Co. Inc., SBF-Bourse de Paris und die Schweizer Börse haben gemeinsam ein neues Unternehmen namens STOXX LIMITED (**STOXX**) gegründet und eine neue Indexfamilie geschaffen. Diese besteht aus vier größeren Indices sowie verschiedenen Branchen- und Regionalindizes, die für Westeuropa und die Eurozone berechnet werden. Die vier größeren Indices sind:

- (a) der Dow Jones STOXX®, der europäische marktweite Index⁽¹⁾ (der den Dow Jones Global Indexes Europe Index dupliziert);
- (b) der Dow Jones STOXX 50®, der europäische Bluechip-Index (ein aus dem Dow Jones STOXX® abgeleiteter, aus 50 Aktientiteln bestehender Index);
- (c) der Dow Jones EURO STOXX®, der marktweite Index⁽²⁾ für den Euroraum (der Dow Jones STOXX unter Ausschluss jener Länder, die sich nicht an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion beteiligen); und
- (d) der Dow Jones EURO STOXX 50®, der europäische Bluechip-Index (ein aus dem Dow Jones STOXX® entwickelter, aus 50 Aktientiteln bestehender Index) (der **Dow Jones EURO STOXX 50®**).

Hinweise:

- (1) Der europäische marktweite Index umfasst Gesellschaften aus Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Italien, Irland, den Niederlanden, Norwegen, Portugal, Spanien, Schweden, der Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Luxemburg wird hinzugefügt, sobald eine kontinuierliche Datenzuführung gewährleistet ist. Der europäische marktweite Index kann in der Zukunft um weitere europäische Länder ergänzt werden.
- (2) Der marktweite Index für den Euroraum umfasst Gesellschaften aus Österreich, Belgien, Finnland, Frankreich, Deutschland, Italien, Irland, den Niederlanden, Portugal und Spanien. Luxemburg wird hinzugefügt, sobald eine kontinuierliche Datenzuführung gewährleistet ist. Weitere Länder können in der Zukunft hinzugefügt werden.

Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50®

Der Dow Jones EURO STOXX 50® ist nach Marktkapitalisierung gewichtet und wird sowohl als Kursindex wie als Performanceindex berechnet. Für die Zwecke der Festlegung des Strategiewertes ist allein der Performanceindex relevant. Er wird in Echtzeit in Euro berechnet und wird gegenwärtig von 9:00 bis 17:45 (Mitteleuropäischer Zeit) alle 15 Sekunden verbreitet.

Der Dow Jones EURO STOXX 50® wird auf der Basis der Schlusskurse berechnet; ein Handelskurs an verschiedenen nachfolgend aufgeführten Börsen löst die Berechnung des

Dow Jones EURO STOXX 50[®] aus, nachdem das Eröffnungsgeschäft für eine Komponentenaktie eingegangen ist.

Im Falle einer Aussetzung der Notierung während der Handelszeit wird für alle folgenden Berechnungen der letzte Handelskurs verwendet. Falls eine Notierung vor Handelsbeginn ausgesetzt wird, wird für die Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] der angepasste Schlusskurs des Vortages zugrunde gelegt. Fall in einem oder mehreren Ländern ein Börsenfeiertag eintritt, werden für die Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] die letzten verfügbaren Kurse dieser Börsen zugrunde gelegt.

Basisdatum des Dow Jones EURO STOXX 50[®] ist der 31. Dezember 1991. Der Basiswert des Dow Jones EURO STOXX 50[®] wurde auf 1000 Punkte festgelegt.

Verbundene Börsen

Die folgenden Länder und Börsen/Handelssysteme werden gegenwärtig als Quelle von Aktienkursen für den Dow Jones EURO STOXX 50[®] verwendet:

Land	Börse/Handelssystem
Österreich	Vienna Stock Exchange
Belgien	Euronext Brussels
Finnland	Helsinki Stock Exchange
Frankreich	Euronext Paris
Deutschland	Xetra
Griechenland	Athens Stock Exchange
Irland	Irish Stock Exchange
Italien	Italian Stock Exchange
Niederlande	Euronext Amsterdam
Portugal	Euronext Lisbon
Spanien	SIBE

Indexzusammensetzung

Die im Dow Jones STOXX 50[®] vertretenen Wertpapiere werden so zusammengestellt, dass sie die größten und liquidesten Aktienwerte am Markt repräsentieren.

Der Dow Jones EURO STOXX® ist eine Teilmenge des Dow Jones STOXX®. Im Dow Jones EURO STOXX® sind nur Gesellschaften aus Ländern vertreten, die an der Europäischen Währungsunion teilnehmen.

Der Dow Jones EURO STOXX 50® umfasst eine Teilmenge der Aktien der 50 Gesellschaften des Dow Jones EURO STOXX® Index, wobei beabsichtigt ist, die Branchen führenden Unternehmen abzubilden.

Periodische und fortlaufende Überprüfung

Die Zusammensetzung des Dow Jones EURO STOXX 50® wird gegenwärtig jährlich überprüft, und Veränderungen werden jeweils am dritten Freitag im September umgesetzt, wobei als Grundlage für den Überprüfungsprozess Marktdaten von Ende Juli verwendet werden. Zusätzlich wird der Dow Jones EURO STOXX 50® kontinuierlich in Bezug auf Änderungen an der Indexzusammensetzung überprüft, die z. B. aufgrund außergewöhnlicher, die Komponentengesellschaften betreffender Unternehmensmaßnahmen erforderlich werden.

Entscheidungsgremien

Das STOXX Advisory Committee berät den Verwaltungsrat in den Dow Jones EURO STOXX 50® betreffenden Fragen. Dieser Ausschuss schlägt Veränderungen in der Zusammensetzung des Verwaltungsrates vor. Er gibt Empfehlungen bezüglich der Genauigkeit und Transparenz der Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50® ab. Entscheidungen zur Zusammensetzung und zu Veränderungen des Dow Jones EURO STOXX 50® sind dem Verwaltungsrat vorbehalten.

Wertentwicklung des Dow Jones EURO STOXX 50®

Nachfolgend sind die Höchst- und Tiefstschlusskurse (Performanceindex) des Dow Jones EURO STOXX 50® für 2003, 2004, 2005 und 2006 dargestellt:

	2003	2004	2005	2006
Höchstwert	2.760,66	2.959,71	3.616,33	4.140,66
Tiefstwert	1.849,64	2.580,04	2.763,06	3.408,02

Quelle: Website des Sponsors: www.stoxx.com

Die nachfolgende Tabelle zeigt die offiziellen Höchst- und Tiefstschlusskurse (Performanceindex) für den Dow Jones EURO STOXX 50® für die angegebenen Zeiträume an:

Die historische Wertentwicklung des Dow Jones EURO STOXX 50® sollte nicht als ein Hinweis auf die zukünftige Wertentwicklung aufgefasst werden.

Monatsende	Höchstwert	Tiefstwert
2003 Januar	2.529,86	2.154,53
Februar	2.280,82	2.058,97
März	2.249,11	1.849,64
April	2.365,97	2.067,23

Monatsende	Höchstwert	Tiefstwert
Mai	2.389,70	2.229,43
Juni	2.527,44	2.365,76
Juli	2.519,79	2.366,86
August	2.593,55	2.436,06
September	2.641,55	2.395,87
Oktober	2.575,04	2.434,63
November	2.657,60	2.568,71
Dezember	2.766,66	2.651,41
2004 Januar	2.896,78	2.782,52
Februar	2.932,95	2.816,34
März	2.959,71	2.702,05
April	2.905,88	2.787,48
Mai	2.659,85	2.823,37
Juni	2.713,29	2.840,04
Juli	2.806,62	2.640,61
August	2.712,45	2.580,04
September	2.790,67	2.691,67
Oktober	2.834,62	2.734,37
November	2.922,24	2.834,03
Dezember	2.955,11	2.888,02
2005 Januar	2.959,71	2.580,04
Februar	3.086,95	3.008,85
März	2.942,49	2.854,44
April	3.090,72	2.930,10
Mai	3.096,54	2.949,09
Juni	3.190,80	3.099,20
Juli	3.333,05	3.170,06
August	3.370,84	3.224,10
September	3.429,42	3.274,42
Oktober	3.464,23	3.241,14
November	3.471,43	3.312,45
Dezember	3.616,33	3.499,40
2006 Januar	3.691,41	3.532,68
Februar	3.840,56	3.671,37
März	3.874,61	3.727,96

Monatsende	Höchstwert	Tiefstwert
April	3.888,46	3.770,79
Mai	3.890,94	3.539,77
Juni	3.648,92	3.408,02
Juli	3.710,60	3.492,11
August	3.817,86	3.640,60
September	3.553,53	3.454,04
Oktober	4.027,29	3.880,14
November	4.109,81	3.974,62
Dezember	4.140,66	3.932,09
2007 Januar	4.195,22	4.090,88
Februar	4.272,32	4.087,12
März	4.191,58	3.906,15
April	4.416,79	4.189,55
Mai	4.512,65	4.391,87
Juni	4.556,97	4.376,42
Juli	4.557,57	4.239,18
August	4.364,22	4.062,33
September	4.389,33	4.136,45

Der offizielle Schlussstand des Dow Jones EURO STOXX 50[®] am 17. Oktober 2007 betrug 4.441,80 Punkte.

Quelle: Website des Sponsors: www.stoxx.com und Bloomberg

Die aktuellen und historischen Performanceangaben zum Dow Jones EURO STOXX 50[®] können auf der Webseite des Sponsors (www.stoxx.com) eingesehen werden.

HAFTUNGSAUSSCHLUSSKLAUSEL

STOXX und Dow Jones unterhalten keinerlei über die Lizenzierung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und der verbundenen Marken an CGML zur Verwendung in Verbindung mit der Strategie hinausgehende Beziehung zur Gesellschaft oder zu CGML.

STOXX und Dow Jones

- *sponsern, befürworten, verkaufen oder bewerben die Strategie oder die Anteile einer beliebigen, in Bezug auf den Fonds ausgegebenen Klasse nicht.*
- *empfehlen nicht, dass jemand in die Strategie oder die Anteile einer beliebigen Klasse oder in sonstige Wertpapiere investiert.*

- übernehmen keine Verantwortung für Entscheidungen in Bezug auf den Zeitpunkt, Betrag oder die Kursgestaltung der Strategie oder der Anteile einer beliebigen Klasse.
- übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung, das Management oder das Marketing der Strategie oder der Anteile einer beliebigen Klasse.
- berücksichtigen bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] weder die Bedürfnisse der Inhaber der Strategieanteile noch der Inhaber von Anteilen einer beliebigen Klasse, noch sind sie in irgendeiner Weise hierzu verpflichtet.

STOXX und Dow Jones übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit der Strategie oder den Anteilen einer beliebigen Klasse.

Insbesondere:

- (a) Geben STOXX und Dow Jones keinerlei Zusicherungen ausdrücklicher oder stillschweigender Art ab und bestreiten jegliche und alle Zusicherungen zu:
 - (i) den durch die Strategie oder die Anteile einer beliebigen Klasse, die Inhaber von Strategieanteilen oder der Anteile einer beliebigen Klasse oder sonstige Personen in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und der im Dow Jones EURO STOXX 50[®] enthaltenden Daten zu erzielenden Ergebnissen;
 - (ii) der Genauigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und seiner Daten;
 - (iii) der Marktgängigkeit oder Eignung zu einem bestimmten Zweck des Dow Jones EURO STOXX 50[®] und seiner Daten;
- (b) STOXX und Dow Jones übernehmen keine Haftung für Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen des Dow Jones EURO STOXX 50[®] oder seiner Daten; und
- (c) unter keinen Umständen sind STOXX oder Dow Jones haftbar für entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder -verluste oder Strafschadensersatz, selbst wenn STOXX oder Dow Jones bewusst ist, dass es hierzu kommen könnte.

Die Lizenzvereinbarung zwischen CGML und STOXX dient allein deren Nutzen und nicht dem Nutzen der Inhaber von Strategieanteilen oder Anteilen einer beliebigen Klasse oder sonstigen Dritten.